

# OÖGZ



Oberösterreichische Gemeindezeitung

## BÜRGERMEISTERAMT IM FOKUS

Gute Politiker suchen nach Lösungen und nicht nach Wegen, wie man etwas verhindern kann.

SEITE 05

Im Rahmen des Amtsleiterseminars 2018 stand auch das aktuelle Veranstaltungsrecht im Fokus.

SEITE 10

Für mehr Sicherheit am Rad: In allen oberösterreichischen Bezirken werden E-Bike-Trainings angeboten.

SEITE 26



## Editorial

### Bürgermeisteramt quo vadis?

Unsere Städte und Gemeinden werden von unseren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern geführt und vertreten. Seit Jahrhunderten eine Selbstverständlichkeit. Schon im Mittelalter gab es den „Burgemeister“ oder „magister civium“.

Aber wohin entwickelt sich dieses Amt? Wie gewinnen wir Frauen und Männer für diese sicher oft schwierige Aufgabe? Tun wir alles erforderliche, um sicherzustellen, dass diese für unsere Gesellschaft wichtige Funktion auch in Zukunft von geeigneten Persönlichkeiten übernommen wird und auch übernommen werden kann?

Diesen Fragen widmet sich unser heutiger OÖ Gemeindetag, der am 19. 6. 2018 in der Messe Freistadt stattfinden und unter dem Thema „Das Bürgermeisteramt im Fokus“ stehen wird. Soziale Absicherung und die Suche nach geeigneten Nachfolgerinnen und Nachfolgern sind dabei zwei zentrale Punkte, die bei dieser Gelegenheit intensiv diskutiert werden sollen. Man darf auf die Aussagen der Politik dazu gespannt sein.

Was es für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auch braucht, sind aktuelle Informationen zu den vielfältigen Aufgabenbereichen ihres Amtes. Dazu legt der OÖ Gemeindebund anlässlich unseres OÖ Gemeindetages 2018 eine



Broschüre mit dem Titel „Das Bürgermeisteramt – Zuständigkeiten und Aufgabengebiete“, das meine Kollegin Frau Mag. Evelyn Hauder aktualisiert und überarbeitet hat, auf. Allein die hier aufgelistete Fülle von Aufgaben und Verantwortungen führt vor Augen, wieviel wir unseren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern abverlangen.

Es ist unsere Verantwortung, dieses für Gesellschaft und Demokratie so wichtige Amt auch für die Zukunft abzusichern und den Menschen die es ausüben angemessene Rahmenbedingungen für ihre Arbeit zu bieten. Auch dafür setzt sich der OÖ Gemeindebund ganz besonders ein.

Ihr

Mag. Franz Flotzinger



04 OÖ-DELEGATION BESUCHTE PARTNER-REGION WESTKAP

06 INTERVIEW MIT LANDESAMTS-DIREKTOR DR. ERICH WATZL

08 AMTSLEITERSEMINAR 2018

10 VERANSTALTUNGSRECHT AKTUELL



12 SYNERGIEPROJEKT KUK/GESPAG

14 GEMEINDEBUNDJURISTEN  
DISKUTIEREN

16 TITELSTORY:  
BÜRGERMEISTERAMT IM FOKUS

20 STELLUNGNAHMEN DES ÖSTER-  
REICHISCHEN GEMEINDEBUNDES

21 ZWEITER OBERÖSTERREICHISCHER  
INTEGRATIONSBERICHT LIEGT VOR

22 ELTERNBILDUNG VERANKERN

23 E-GOVERNMENT -  
VOM UND FÜR PRAKTIKER

24 72 „GESUNDE GEMEINDEN“ ERHIELTEN  
QUALITÄT SZERTIFIKAT

## Präsentation der Abschlussarbeiten des 14. Führungskräftelehrgangs

Die Teilnehmer(innen) des 14. Führungskräftelehrgangs präsentierten am 24. April 2018 in den Räumen der VKB ihre Abschlussarbeiten.

Die Diplome wurden von Gemeindebundpräsident LABg. Bgm. Hans Hingsamer, Vizepräsident des Gemeindebundes Bgm. Manfred Kalchmair, Direktor Mag. Franz Flotzinger und dem Lehrgangleiter Klaus Kovsca überreicht.

Der Führungskräftelehrgang (Modul 4) ist eine praxisnahe Ausbildungsreihe, die speziell auf die Anforderungen in der Gemeindeverwaltung abgestimmt ist. Sie bietet den Führungskräften die Möglichkeit, ihr Wissen auf den neuesten Stand zu bringen. In dieser Ausbildung werden Themen wie Zeitmanagement, Mitarbeitergespräche, Konfliktlösung sowie ein optimaler Geschäftsverteilungsplan und viele weitere Themen praxisnahe behandelt. Ba



### Die Themen und Autoren der Projektpräsentationen Modul 4:

#### **Gemeindefinanzen Neu Härteausgleich**

AL Mag. Erwin Haderer, Marktgemeinde Pabneukirchen  
AL Frank Höll, Marktgemeinde Hallstatt  
Birgit Neulinger, Marktgemeinde Klam  
AL Marina Rehrl, Gemeinde Jeging

#### **Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP)**

AL Jürgen Höchtl, Marktgemeinde Timelkam  
AL Roland Schauer, Gemeinde Hartkirchen

#### **Personalauslagerungen im Gemeindebereich Kosten/Nutzen**

Rebekka Krieger, Gemeinde Munderfing  
AL Pamela Schrattecker, Gemeinde St. Johann am Walde  
AL Margarete Wiesinger, Gemeinde Eitzing

#### **Das Mitarbeitergespräch als Werkzeug der Organisationsentwicklung Implementierung anhand eines Praxisbeispiels**

AL Mag. Thomas Ammerstorfer, Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz  
Mag. Gerda Brettbacher, Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen

## OÖ-Delegation besuchte Partnerregion Westkap

Oberösterreich ist gemeinsam mit der südafrikanischen Region Westkap seit 2002 Mitglied der „Powerregionen“ – dem Forum, das sieben Regionen auf vier Kontinenten umfasst.

Eine Delegation des OÖ Landtages – bestehend aus Landtagspräsident KommR Viktor Sigl, seinem Vertreter DI Dr. Adalbert Cramer und seiner Vertreterin Gerda Weichsler-Hauer und den Klubobleuten Ing. Herwig Mahr, Christian Makor sowie den KO-Stellvertreterinnen Michaela Langer-Weninger und Mag. Maria Buchmayr – besuchte nun im Rahmen einer Informationsreise die öffentlichen Institutionen Westkaps.

Im Arbeitsgespräch mit Alan Winde, Provinzminister für wirtschaftliche

Chancen, wurden vor allem über die Themen Duale Ausbildung, Digitalisierung und das Zukunftsthema Smart Region Erfahrungen ausgetauscht.

„Im Bereich Fachkräfte-Ausbildung ist Oberösterreich ein Vorreiter. In vielen Gesprächen geben wir unsere Erfahrungswerte an die international Interessierten weiter. In anderen Bereichen wiederum greifen wir gerne auf die Erfahrungswerte von anderen Powerregionen zurück und lernen so von den Besten“, erklärt Landtagspräsident KommR Viktor Sigl.

Um Rezepte für den Kampf gegen die hohe Jugendarbeitslosigkeit Westkaps zu finden, werden nun Anfang Juli eine Delegation des Parlaments von Westkap und Mitarbeiter des Wirtschafts-

ministeriums Berufsschulen und Lehrlingsausbildungsunternehmen in Oberösterreich besuchen und sich über das Duale Ausbildungssystem informieren. Ein weiteres Hauptaugenmerk der Informationsreise lag auf dem Austausch mit den Mitgliedern des Regionalparlaments in Westkap. „Wir wollen auch auf der Ebene der Regionalparlamente verstärkt den Austausch zwischen den Powerregionen suchen.“

Die erfolgreiche Region Westkap stellt den Anfang. Vor allem über die Bereiche parlamentarische Kontrollaufgaben, Regionalentwicklung und wirtschaftliche Chancen haben wir uns ausgetauscht. Auch ein möglicher Austausch auf Beamtenebene wurde angedacht“, so Sigl.

## Bürgermeister im Spannungsfeld zwischen Gesetz und Bürgernähe

**Den Oberösterreichischen Gemeindegtag nehmen wir heuer zum Anlass, um uns am Vormittag mit den Herausforderungen des Bürgermeisteramtes zu beschäftigen.**

Die Gestaltung der kommunalen Ebene und das Einfühlungsvermögen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind wohl Ursache dafür, dass das Vertrauen in die Kommunalpolitik mehr als doppelt so hoch ist, als jenes in die Landes- oder Bundespolitik. Bürgernähe wird in den Gemeinden gelebt. Das Herangehen und das Aufgreifen von realen Problemen und das Umsetzungsvermögen in den Gemeinden wird von einem Großteil der Bevölkerung geschätzt.

Die Zeiten werden allerdings nicht einfacher. Das oftmals fehlende Verständnis und das Erkennen des Wertes, was gelebte Nachbarschaft an Vorteilen bringt, mangelnde Zivilcourage und eine nicht vorhandene Kultur im Umgang mit Fehlern und auch im Umgang innerhalb unserer Gesellschaftsstrukturen, machen es für die Kommunalverwaltung und Gemeindepolitik nicht immer einfach. Nahezu fieberhaft wird oftmals, auch aus falsch verstandener Oppositionspolitik, nach Fehlern in der Verwaltung und der Politik gesucht. Gelebte Bürgernähe kann und soll natürlich im Rahmen der Gesetze Platz haben. Das ist nicht immer einfach, doch die Kommunalverwaltung wie auch die Kommunalpolitik bemühen sich ehrlich darum. Bürgermeister sind bereit, die Gratwanderung zwischen Recht und Bürgernähe zu gehen.

In den Gemeinden sind einzelne Ereignisse in der letzten Zeit nun Ursache dafür, dass wir uns mit den Fragen einer funktionierenden Prüfung und Kontrolle auseinandersetzen müssen. Solange dabei das demokratische Tun und Handeln vor Ort unterstützt wird und menschliches Handeln die Grundlage der Arbeit bildet, ist das in Ordnung. Mehr Einfluss und mehr Steuerung durch das Land sind dabei entbehrlich.

Gegen eines verwehre ich mich und kann ich nicht zur Kenntnis nehmen: Wegen einiger weniger Gemeinden, in denen es Probleme in der Führung und Verwaltung gab, darf die Gemeindeautonomie nicht in Frage gestellt werden. Aus nunmehrigen Einzelfällen zu schließen, dass das Gesamtsystem nicht funktioniert, ist schlichtweg falsch.

Die in der Verfassung verankerte Autonomie der Gemeinden dürfen wir nicht gefährden. Das bedeutet aber, dass wir in der Entscheidungsfindung der Gemeinden, in der Verwaltung und ganz wichtig auch in den gemeindeeigenen Prüfungsausschüssen den Aufgaben nachkommen müssen. Die Neuorganisation der Gemeindeprüfungen muss zum Ziel haben, dass es zu einer besseren Abstimmung und Verschränkung zwischen den einzelnen Prüfinstanzen kommt. Strengere Richtlinien und Standards und ein intensiveres Betreuungs- und Schulungsangebot für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf Gemeindeebene werden notwendig sein.

Bürgernähe heißt, die Menschen zu verstehen, heißt helfen und dienen. Helfen und dienen verlangt die Bereitschaft, offensiv zu handeln. Die aufgezeigten Ereignisse drängen in die Defensive. Was uns helfen würde, ist eine neue Fehlerkultur. Etwas einmal offen einzugestehen und damit Fehler beseitigen. Wenn die Entwicklung so weitergeht, werden wir bald niemanden mehr finden, der bereit ist, in der Entscheidungsfindung mitzuwirken. Wollen wir das? Das Wahljahr 2021 wirft schon jetzt seine Schatten voraus. In Gesprächen ist schon spürbar, dass es schwieriger wird, Kandidaten für die nächsten Wahlen in den Gemeinden zu finden. Bei der derzeitigen Bezahlung und sozialen Absicherung braucht uns das nicht mehr wundern!

---

***Bürgernähe heißt, die Menschen zu verstehen.***

---

***„Bürgermeister sind bereit, die Gratwanderung zwischen Recht und Bürgernähe zu gehen.“***



**LAbg. Bgm. Hans Hingsamer**  
Präsident des ÖÖ Gemeindebundes

Österreich ist föderal organisiert. Ich denke, dies stimmt noch, wenngleich der Versuch durch die Bundes- und die Landespolitik stärker wird, sich in die Gemeinden einzumischen (ohne allerdings die Mittel mitzugeben)! Eine gute Verwaltung und gute Politiker suchen nach Lösungen und nicht nach Wegen, wie man etwas verhindern kann. In den Gemeinden tun wir das.

Für die nächste Zeit geht es verstärkt darum, dass wir der untersten Ebene der Politik und der Verwaltung auch etwas zutrauen. Dieser Ebene Vertrauen schenken. Eine weitere Zentralisierung bläht lediglich die Verwaltung auf. Anonyme Förder- und Verwaltungsabläufe sind gerne auch Ursache dafür, dass die Verantwortung für ein gemeinsames Ganzes sinkt.

*Alles Themen, die wir beim ÖÖ Gemeindegtag am 19. Juni 2018 in Freistadt diskutieren wollen. Ich darf dazu herzlich einladen.*



Foto: Land OÖ

## 99,9 % der Gemeinden machen eine tolle Arbeit

Interview mit Landesamtsdirektor Dr. Erich Watzl

### OÖGZ:

*Herzlichen Dank, dass Sie sich für ein Interview für die OÖGZ Zeit nehmen. Landesamtsdirektor – ein Amt mit langer Tradition?*

### Dr. Watzl:

Das ist richtig. Das Amt ist in der Bundesverfassung und der OÖ Landesverfassung grundgelegt. Das ist auch ein Zeichen, ein Signal für Rechtskontinuität und Verlässlichkeit der OÖ Landesverwaltung.

### OÖGZ:

*Der „LAD“ ist:*

- Leiter des inneren Dienstes. Vorsorge für den einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Landesverwaltung
- Zuständig für die Dienstbetriebsordnung (DBO) und den Organisationsplan
- Zuständig für den Kompetenzenkatalog (KK)
- Kann nachgeordnete Organisationseinheiten einrichten bzw auflösen
- Nimmt an den Sitzungen des OÖ Landtages und der OÖ Landesregierung teil

*Eine große Machtfülle?*

### Dr. Watzl:

Besser aus meiner Sicht: Eine große Verantwortung. Eine große Verantwortung

für rund 10.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für einen geregelten und geordneten Geschäftsgang. Große Verantwortung heißt für mich, dass man mit dieser einerseits behutsam umzugehen hat, heißt aber auch gleichzeitig, dass diese auch wahrgenommen werden muss. Das heißt, dass Entscheidungen getroffen werden. Und die richtige Balance zwischen dieser Behutsamkeit auf der einen und klaren Entscheidungen auf der anderen Seite ist mein persönliches Ziel.

### OÖGZ:

*Wie viel Ihrer Arbeit ist politische Arbeit? Wo verläuft die Schnittstelle zur Verwaltung?*

### Dr. Watzl:

Der Landesamtsdirektor ist eine wesentliche Schnittstelle zwischen der Verwaltung, also dem operativen Bereich, und der politischen Entscheidungsebene. Insofern gefällt mir auch, wenn der LAD als ein Dolmetscher bezeichnet wird, der eine wichtige Übersetzungsarbeit zu leisten hat. Diese Übersetzungsarbeit geschieht, sehr vereinfacht gesagt, derart, dass mit der Politik in einer Vereinbarungskultur die inhaltliche Ausrichtung, also das „Was“ entschieden wird und die Umsetzung, also das „Wie“ dann insbesondere eine Aufgabe der Verwaltung ist.

### OÖGZ:

*Gibt es für die Landesverwaltung eine Dienstbetriebsordnung, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt oder verschiedene für die jeweiligen Bereiche?*

### Dr. Watzl:

Dienstbetriebsordnungen sind die Spielregeln, die für das gemeinsame Arbeiten vorhanden sind. Die Dienstbetriebsordnung ist eine innerdienstlich verbindliche Anordnung an alle Mitarbeiter für das Amt und die Bezirkshauptmannschaften. Es gibt neben der allgemeinen Dienstbetriebsordnung auch spezielle, nämlich für Einrichtungen und Organisationseinheiten außerhalb des Amtes oder außerhalb der Bezirkshauptmannschaften. Das haben wir zum Beispiel bei den Musikschulen, das haben wir bei landeseigenen Unternehmen, Betrieben, Anstalten, die keine Rechtspersönlichkeit haben. Es gibt also nicht nur eine Dienstbetriebsordnung. Es gibt eine grundsätzliche und daneben für die von mir angeführten Organisationseinheiten auch noch Spezialdienstbetriebsordnungen.

### OÖGZ:

*Die Kompetenzen des Landes sind ja in der Verfassung festgelegt. Was regelt dazu der Kompetenzkatalog?*

### Dr. Watzl:

Der Kompetenzkatalog ist eine verbindliche interne Organisationsvorschrift an das Amt und an die Bezirkshauptmannschaften und regelt die Abgrenzungen der Aufgabenbereiche, die im Amt oder bei den Bezirkshauptmannschaften zu erledigen sind.

### OÖGZ:

*Bei den Zuständigkeiten steht auch, dass nachgeordnete Organisationseinheiten vom LAD eingerichtet oder auch aufgelöst werden können. Ist es schon vorgekommen, dass Sie in Ihrer Funktion als Landesamtsdirektor Organisationseinheiten aufgelöst haben?*

### Dr. Watzl:

Ja, das ist vorgekommen. Ein wesentlicher verfassungsrechtlicher Grundsatz, der uns bei der Aufgabenerledigung ständig als eine lernende und sich weiterentwickelnde Landesverwaltung zu begleiten hat, sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit

und der Sparsamkeit. Insofern haben wir uns in unseren Führungsaufgaben immer um eine zeitgemäße zukunftsorientierte Ausrichtung der Aufbauorganisation zu kümmern. Im Laufe der Zeit ist daher aus Effektivitäts- und Effizienzüberlegungen die Aufbauorganisation neu auszurichten.

Zum Beispiel hatten wir zwei Abteilungen im Straßenbaubereich. Eine Abteilung Straßenneubau und eine Abteilung Straßenerhaltung. Vor dem Hintergrund, dass es gar nicht schadet, dass einer, der die Straße projiziert, auch daran denkt, dass man sie einmal erhalten muss, haben wir diese beiden Abteilungen zu einer Abteilung zusammengelegt.

Oder ein jüngeres Beispiel ist die Zusammenlegung von zwei Abteilungen im Bereich der Wasserwirtschaft, wo die Siedlungswasserwirtschaft, die mit der Wasserversorgung einerseits und mit der Abwasserentsorgung andererseits beschäftigt ist, in zwei Abteilungen getrennt war. Mit 1. 1. 2018 wurden diese in einer Abteilung zusammengeführt.

Ein drittes Beispiel, das österreichweit erstmalig durchgeführt wurde und auch für Aufsehen, positiv wie negativ, gesorgt hat, sind die Bezirkshauptmannschaften Eferding und Grieskirchen, die wir nicht zusammengelegt haben, sondern, wenn man so will, die Identität, die ja auch einen Wert darstellt, der zwei politischen Bezirke Eferding und Grieskirchen belassen, aber die Verwaltungen zusammengeführt haben. Das heißt, wir haben nach wie vor zwei Bezirkshauptmannschaften Eferding und Grieskirchen, führen sie aber in einer Verwaltungsgemeinschaft und konnten damit eine Effektivitäts- und Effizienzsteigerung erzielen.

#### **OÖGZ:**

*Sie haben jetzt drei Beispiele genannt. Sind Sie in den Ergebnissen mit allen drei zufrieden?*

#### **Dr. Watzl:**

Was die Zusammenlegung des Straßenneubaus und der Straßenerhaltung anlangt, was die Zusammenlegung der Wasserversorgung mit der Abwasserentsorgung in eine Abteilung „Wasserwirtschaft“ anlangt, sehr zufrieden. Bei der Verwaltungsgemeinschaft ist es ein Verdienst vor allem auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Be-

zirkshauptmanns, die alles daran setzen, Doppelgleisigkeiten abzubauen. Hier wird es wahrscheinlich noch ein bis zwei Jahre dauern, bis auch diese Organisationsveränderung von allen gelebt wird.

#### **OÖGZ:**

*Wo, wenn es die gibt, gibt es in Ihrer Tätigkeit die stärksten Gemeindebezüge?*

#### **Dr. Watzl:**

Die stärksten Gemeindebezüge aus meiner Sicht gibt es dort, wo wir die Gemeinden im Sinne einer Weiterentwicklung beraten und begleiten. Das geht quer durch alle Abteilungen des Amtes, wo auch ich dann und wann unmittelbar befasst bin, vor allem aber betrifft das die Bezirkshauptmannschaften, die ja in der Region der Kristallisationspunkt sind in der Begleitung, in der Beratung, in der Ermöglichung von Dingen in der Gemeinde. Aber natürlich auch dort, wo wir von Gesetzes wegen die Kontrolle auszuüben haben, wo wir auch Gemeindeprüfungen wahrzunehmen haben, was aktuell auch eine große Herausforderung darstellt. Wobei mir eines wichtig ist. Meine persönliche Erfahrung: 99,9 % der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister der Gemeinden leisten eine tolle Arbeit und sind sehr gut unterwegs. Aber schwarze Schafe gibt es überall, leider Gottes auch in der Landesverwaltung. Man sollte aber das Kind nicht mit dem Bad ausschütten. Eine heikle Frage ist: Muss man beim Strafrichter etwas anzeigen, ja oder nein? Unregelmäßigkeiten, die eine strafrechtliche Relevanz haben, dürfen nicht unter den Teppich gekehrt werden, aber man soll auch nicht übertreiben, denn dann kann man in diesem Land nichts mehr gestalten.

#### **OÖGZ:**

*Zum Schluss eine persönliche Frage: Was mögen Sie an Ihrer Arbeit ganz besonders und was gar nicht?*

#### **Dr. Watzl:**

Was mir an meiner Aufgabe besonders gefällt, ist, mit unterschiedlichsten Personen in der Landesverwaltung, ob Führungskraft, ob Mitarbeiter, gemeinsam das Unternehmen Land Oberösterreich weiterzuentwickeln. Das haben wir auch im Unternehmens- und Managementkonzept des Landes OÖ

als wirkungsorientierte Landesverwaltung grundgelegt.

Was mir nicht besonders gefällt, ist, wenn eine gewisse Veränderungsresistenz besteht, so nach dem Motto „Das haben wir immer so gemacht, daher werden wir es weiter so machen“. Diese Haltung ist aber Gott sei Dank die Ausnahme. Was mir überhaupt nicht gefällt, ist, wenn mir jemand die Unwahrheit sagt. Mit mir kann man offen und ehrlich über alles reden. Daher, wer mir die Unwahrheit sagt, und ich komme drauf, da könnte es rein theoretisch sein, dass ich grantig werde.

#### **OÖGZ:**

*Herr Landesamtsdirektor Watzl – herzlichen Dank für das Interview.*

## Girls Day 2018

Am 26. April fand der Girls Day statt. Es ist ein internationaler Aktionstag, der den Schülerinnen einen Einblick in einen handwerklichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Beruf geben soll, jenseits von traditionellen Rollenbildern. Rund 160 oö Betriebe haben für beinahe 1000 technikinteressierte Mädchen aus 100 Schulen ihre Pforten geöffnet und ihnen ihr Handwerk näher gebracht.

Mit diesem Aktionstag soll die Aufmerksamkeit der Mädchen auf ihnen unbekannte Berufe und Studienrichtungen gelenkt werden sowie Eltern, Schulen und Betriebe auf das Potenzial der Mädchen aufmerksam gemacht werden. Ziel dieses Aktionstages ist es, auch den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, interessierte Mädchen für ihren Betrieb zu gewinnen.

„Mit diesem Aktionstag können die Mädchen ihre Fähigkeiten erforschen, Berufe kennen lernen und wichtige Kontakte knüpfen“, so Frauen-Landesrätin Mag. Christine Haberlander. Dieser Tag ist eine win-win-Situation sowohl für die technikinteressierten Mädchen als auch für Betriebe auf ihrer Suche nach weiblichen Arbeitskräften. He

## Amtsleiterseminar 2018

Heuer stand das Seminar, das in Sierning stattfand, unter dem Leitthema der Verwaltungspolizei. Vom Bau- bis zum Veranstaltungsrecht zog sich der Themenbogen. Hoheitliches Handeln wird vom Bürger zunehmend kritisch gesehen. Anordnungen, die vor noch nicht allzu langer Zeit fraglos umgesetzt wurden,

erfordern heute bisweilen aufwändige Verfahren. Emotionen gehen hoch und machen hoheitliches Handeln zusätzlich schwierig. Insgesamt ein Bereich, der leitende Mitarbeiter in unseren Gemeinden zunehmend fordert. Passend zum Thema diskutierten wir im Rahmen des abendlichen Kamingsgesprächs

das Projekt „Gemeinsam sicher“ mit hochrangigen Vertretern der Polizei unseres Bundeslandes, bei denen wir uns auch an dieser Stelle nochmals herzlich bedanken möchten. Lesen Sie in der Folge einige Statements der Referentinnen und Referenten des Seminars.



**Dir. Mag. Franz Flotzinger**

### Gemeindepolizei?

Das Thema Polizeirecht stand bei den heurigen Amtsleiterseminaren im Zentrum.

Präziser ging es um Themen der Verwaltungspolizei in der Gemeinde, von Baupolizei bis Veranstaltungspolizei. Roter Faden war dabei die schwierigere Aufgabe für die Gemeinden, hoheitliche Aufgaben zu vollziehen. Die Akzeptanz des Bürgers gegenüber behördlichen Eingriffen nahm in den letzten Jahren ständig ab. Genügte früher oft nur der Hinweis auf ein erforderliches Verhalten, um ein Problem zu lösen, beschreiten manche heute auch wegen relativen Kleinigkeiten den Weg bis zu den Höchstgerichten. Grund genug, sich über diese sensiblen Themen auszutauschen und – wie immer bei solchen Gelegenheiten – voneinander zu lernen.



**Obstlt Andreas Sammer**



**BezInsp Manfred Garstenauer**

### Kamingsgespräch

Am 3. und 25. April 2018 wurden von Obstlt Andreas N. Sammer, BA und BezInsp Manfred Garstenauer zwei Kamingsgespräche mit den Amtsleiterinnen und Amtsleitern der OÖ Gemeinden abgehalten.

Der Initialvortrag war so aufgebaut, dass einleitend einige Zahlen aus der OÖ Krim-Stat. ins Verhältnis zur Einwohnerzahl gesetzt wurden (2017 ca 64.400 Straftaten bei 1,7 Mio Einwohnern ergibt eine Wahrscheinlichkeit, dass man alle 27 Jahre Opfer einer Straftat wird).

- Dann erfolgte die konkrete Vorstellung des Projektes GESI (Wann begonnen, Erprobungsphase, Ausrollung auf ganz Österreich, etc)
- Weiters wurden die „Funktionen“ im Projekt (Landeskoordinator, Bezirks-Sicherheitskoordinatoren/innen, Sicherheitsbeauftragte, Sicherheitsgemeinderäte, Sicherheitsbürger bzw Sicherheitspartner) vorgestellt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass kein Spitzelwesen auf-

gebaut werden soll, auch keine Bürgerwehr, keine Vernaderer usw, sondern Ansprechpartner auf gleicher Augenhöhe gefragt sind.

- In der Folge wurde auf die Säule „Bürgerbeteiligung – Problemlösung“ eingegangen, unter Anführung einiger Beispiele aus den Bezirken.
- Hierauf erfolgte die erste Diskussion zu diesem Teil des GESI-Projektes und die Fragemöglichkeit durch die Teilnehmer wurde intensiv genutzt.
- Folgend wurde die Präventionssäule vorgestellt. Die verschiedenen Präventionsbereiche, die von der Polizei angeboten werden, wurden den Teilnehmer(inne)n vorgestellt und wiederum anhand von Beispielen erläutert. Dabei wurden auch



**Mag. Friedrich Freund**

### Straßenpolizei

Gerne habe ich mit Amtsleiterinnen und Amtsleitern das

„Straßenrecht“ erörtert und diskutiert. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde stand im Mittelpunkt meiner Ausführungen. Konkret wurden der Geltungsbereich der StVO und des OÖ Straßengesetzes, Zuständigkeiten sowie die Erlassung von Verordnungen behandelt und Judikatur zu diesen Themen dargestellt. Es hat mir große Freude bereitet, für das Amtsleiterseminar 2018 einen Beitrag zu leisten.



Beispiele angeführt, in welcher Form Präventionstätigkeit angeboten werden kann (Infostände bei Messen, Veranstaltungen, Vorträge bei Seniorenabenden, Siedlervereinen usw, Projekte in Schulen, Projekte mit Sicherheitspartnern usw)

- Auch zu diesem Teilbereich wurde wieder die Fragemöglichkeit und Diskussion eifrig genutzt.

Nicht zuletzt beim anschließenden inoffiziellen Teil kamen noch viele andere Themen zur Sprache und die Vortrags- und Diskussionsatmosphäre war sehr angenehm. Immer wieder wurde das nahezu flächendeckend sehr gute Einvernehmen der Gemeinden mit der Polizei erwähnt und das Interesse am Projekt GESI und der Intensivierung des Kontaktes zur Polizei wurde von allen betont.



**Mag. Florian Mayr**

**Baupolizei**

Die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei stellen für die Gemeindebehörden eine zentrale und vor allem arbeitsintensive Aufgabe dar. Dementsprechend gab es viele Beiträge aus der Verwaltungspraxis. Mein Fokus war dabei, die oft graue Gesetzestheorie in möglichst praxisnahe Lösungen umzusetzen.



**Mag. Evelyn Hauder**

**Polizeistrafgesetz**

Das „OÖ Polizeistrafgesetz“ und das „OÖ Hundehaltegesetz“ zielen auf ein harmonisches Zusammenleben der Gemeindebürger und auch deren Tiere ab. In meinem Vortrag erläuterte ich den Seminarteilnehmern, welche Möglichkeiten ihnen in diesen Gesetzen eingeräumt werden, um Beeinträchtigungen oder Belästigungen zu beseitigen. Aufgrund der praktischen Relevanz kam es in vielen Fällen zu interessantem Erfahrungsaustausch zwischen den Seminarteilnehmern und ich bedanke mich für die aktive Teilnahme.



**StAL Mag. Holger Hasenöhrl**

**Die Geschäftsordnung des Gemeinderates**

Auf Einladung von Dir. Franz Flotzinger durfte ich einen Vortrag zur Geschäftsordnung des Gemeinderates bei den diesjährigen Amtsleiterseminaren halten. Da wir Amtsleiter ja alle in der täglichen Arbeit mit diesem Regularium beschäftigt sind, habe ich mir natürlich die Frage gestellt, was ich meinen Kolleg(inn)en hier vermitteln kann. Ich bin

daher sehr froh über die gemeinsame, angeregte Unterhaltung zu dieser Materie, die sich dabei entwickelt hat, da ich mich weniger als Vortragenden, sondern eher als eine Art Diskussionsleiter gesehen habe. Und ich muss sagen, dass ich selbst doch einiges dabei gelernt habe.



**Mag. Maria Heitzendorfer**

**Feuerpolizei**

Es wurden unter dem Titel der örtlichen Feuerpolizei die Aufgaben der Gemeinden nach den Bestimmungen des OÖ Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes sowie des OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes erörtert. Es waren dies vor allem ausgewählte Bereiche zum vorbeugenden Brandschutz sowie die Brandverhütung und die Probleme mit denen die Gemeinden bei Vollziehung in der Praxis konfrontiert sind.

Weitere Statements finden Sie auf unserer Homepage [www.ooegemeindegund.at](http://www.ooegemeindegund.at)



## Einstellung der Ermittlungen Frauschereck

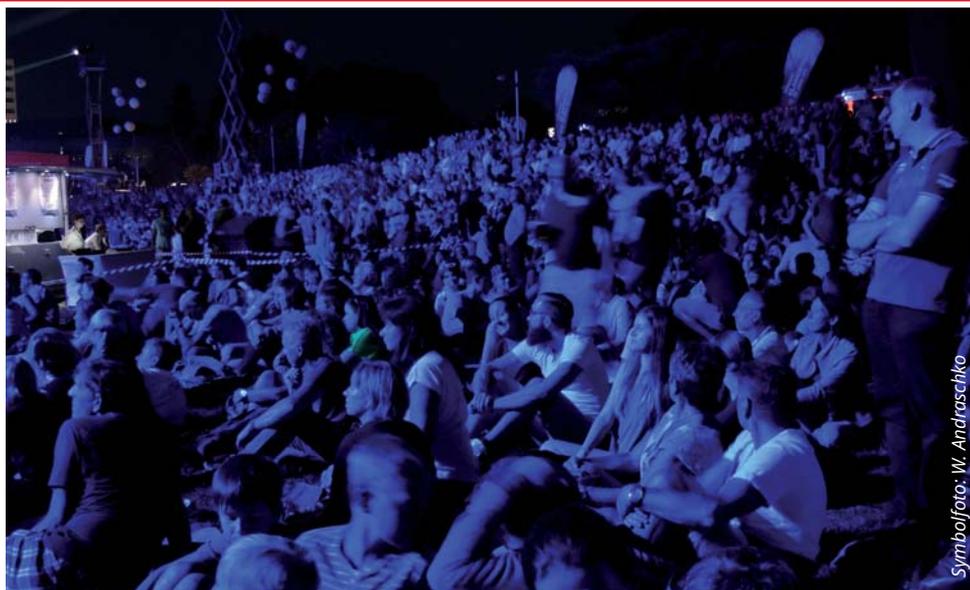
„Die Tragödie von Frauschereck ist uns allen noch gut in Erinnerung. Die Folgen dieses durch ein Naturereignis entstandenen Unglücks werden auch nicht in Vergessenheit geraten. Die Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Ried zeigen uns jedoch ganz klar, dass man diese Tragödie nicht verhindern hätte können. Diese Erkenntnis hilft den Opfern und Angehörigen der Opfer leider nicht weiter, dennoch nimmt es eine riesige Last von den Schultern der Veranstaltungsorganisatoren“, so Feuerwehr-Landesrat Elmar Podgorschek.

„Ich möchte mir nicht ausmalen, was eine andere Entscheidung der Staatsanwaltschaft für die Verantwortlichen des Feuerwehrfestes, aber auch für das Veranstaltungswesen allgemein, vor allem dem Feuerwehrwesen in Oberösterreich, bedeutet hätte. Gerade in unserer Heimat haben Zeltfeste und ähnliche Veranstaltungen Tradition und spielen eine große Rolle in der Gesellschaft. Auch die freiwilligen Feuerwehren brauchen ihre Zeltfeste und Veranstaltungen, um mit den erwirtschafteten Einnahmen ihre Schlagkraft zu erhalten und Ausrüstungsgegenstände mitzufinanzieren“, erklärt Podgorschek.

„Wir können die Geschehnisse von Frauschereck leider nicht mehr rückgängig machen. Wir müssen uns auch im Klaren sein, dass wir vor Naturereignissen und höherer Gewalt leider nicht gefeit sind. Die Einstellung der Ermittlung soll natürlich kein Freibrief für unachtsames Verhalten sein. Dennoch bedeutet es für Veranstaltungsorganisatoren, dass bei sorgfältiger und gewissenhafter Planung auch bei unvorhersehbaren Naturereignissen eine gewisse Rechtssicherheit besteht“, so Podgorschek abschließend.



**OAR Karl Dannbauer**  
Bezirkshauptmannschaft: Vöcklabruck  
Referat: Sicherheitsverwaltung  
und Verwaltungspolizei



Symbolfoto: W. Andraschko

## Veranstaltungsrecht aktuell

Der 18. August 2017 hat uns gezeigt, wie schnell es gehen kann, dass eine bestens organisierte Zeltveranstaltung einer örtlichen Feuerwehr zu einer Katastrophe wird, der zu entrinnen keine Möglichkeit bestand und die selbst die Staatsanwaltschaft nach monatelangen umfangreichen Erhebungen dazu veranlasst hat, gegen alle „Beschuldigten“ die Verfahren einzustellen. Wir sind froh darüber.

Der OÖ Gemeindebund hat daher dieses Unglück auch zum Anlass genommen, neben anderen Themen für die Amtsleiterinnen und Amtsleiter der Gemeinden in Oberösterreich im Rahmen einer Seminarreihe das OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz näher in den Fokus zu stellen. Neben den vielen Ausnahmen, die das geltende OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz bietet und die auch zu angeregten Diskussionen geführt haben, wurden die Auswirkungen der Katastrophe auf die Behörden und Veranstalter eingehend besprochen.

Das Amt der OÖ Landesregierung und die Sicherheitsbehörden der Bezirkshauptmannschaften haben wiederum dieses Ereignis zum Anlass genommen, in einem Arbeitskreis unter der Leitung des Herrn Bezirkshauptmannes von Freistadt, Hofrat Mag. Alois Hochedlin-

ger, und Vertretern der IKD, des OÖ Gemeindebundes, des Sachverständigen dienstes, der Zeltverleiher und der ZAMG Überlegungen anzustellen, wie die zuständigen Veranstaltungsbehörden für sich selber, vor allem aber die vielen ehrenamtlichen Veranstalterinnen und Veranstalter, die richtigen Erkenntnisse aus diesem großen Unglück erkennen können, um künftig danach zu handeln.

Das Ergebnis dieses Arbeitskreises war daher der Schwerpunkt der Vortragstätigkeit bei den abgehaltenen neun Amtsleiterseminaren, die aus meiner Sicht wunschgemäß zu großen Diskussionen geführt haben. Mein Kompliment an die Seminarteilnehmer für ihr großes Engagement und für die Verantwortung, die sie auch für dieses Thema gezeigt haben. Geht es doch darum, dass wir alle interessiert und bemüht sind, dass gute Veranstaltungen in unseren Gemeinden abgehalten werden, die unser schönes und reiches Kulturland so wertvoll machen.

### Nun zu den wichtigsten Erkenntnissen, die wir aus dieser Naturkatastrophe gezogen haben

- immer öfter und immer heftiger kommt es vor, dass starke Sturmböen, ja sogar Tornados unsere Region treffen, was auf Open-Air-Veranstaltungen besondere Auswirkungen haben kann;
- dies bedeutet, dass der Veranstalter/die Veranstalterin in ihrer Verantwortung, die ihr laut Gesetz eingeräumt wurde, besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen hat, die nachstehend angeführt sind und in

die Bescheide aufgenommen werden sollten und von der IKD als Beispiele von Bescheidaufgaben mit entsprechenden Erläuterungen bereits allen Gemeinden übermittelt wurden:

#### ■ **Großzelt – Verleih durch Gewerbetreibende mit vorhandenem Zeltbuch**

Zelte mit einer Fläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> sind grundsätzlich bereits gemäß § 6 Z 2 OÖ Veranstaltungssicherheitsverordnung (OÖ VSVO) nach den Regeln der Technik und auf tragfähigem Boden standsicher aufzustellen und zu verankern.

Bei Zelten von einer Größe von mehr als 50 m<sup>2</sup> darf davon ausgegangen werden, dass im Rahmen des gewerbe rechtlichen Betriebs eines Zeltverleihers ein Zeltbuch mit einer statischen Berechnung, welche durch einen Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder Baumeister etc ordnungsgemäß bescheinigt wurde, vorliegt.

#### Beispiel für eine Bescheidaufgabe

„Für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufstellung des Zeltes ist vor Veranstaltungsbeginn eine technische Abnahme durch eine befugte Fachperson (zB Zeltmeister, Baumeister, Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, etc) vorzunehmen und diese Abnahme der Behörde vorzulegen bzw nachweislich zu dokumentieren.“

Es bleibt der jeweiligen Veranstaltungsbehörde überlassen, ob der in der Bescheidaufgabe vorgeschriebene Nachweis vom Veranstalter eingefordert oder nachweislich dokumentiert wird.

Bei Nichtvorlage kann die Veranstaltungsbehörde stichprobenartig vom Veranstalter die Gebrauchsabnahme einfordern.

■ **Großzelt – Verleih erfolgt nicht durch Gewerbetreibende, Zeltbuch ist jedoch vorhanden**

Zelte mit einer Fläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> sind grundsätzlich bereits gemäß § 6 Z 2 OÖ Veranstaltungssicherheitsverordnung (OÖ VSVO) nach den Regeln der Technik und auf tragfähigem Boden standsicher aufzustellen und zu verankern.

Bei Zelten von einer Größe von mehr als 50 m<sup>2</sup>, welches nicht von einem gewerblichen Betrieb (Zeltverleiher) verliehen wird, jedoch ein Zeltbuch vorhanden ist, ist eine technische Abnahme durch einen Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder Baumeister vorzunehmen.

**Beispiel für eine Bescheidauflage**

„Für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufstellung des Zeltes ist vor Veranstaltungsbeginn eine technische Abnahme durch eine befugte Fachperson (zB Baumeister, Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, etc) vorzunehmen und diese Abnahme der Behörde vorzulegen bzw nachweislich zu dokumentieren.“

■ **Großzelt – Verleih erfolgt nicht durch Gewerbetreibende und ohne Zeltbuch**

**Beispiel für eine Bescheidauflage**

„Die Aufstellung und der Betrieb des Zeltes hat grundsätzlich nach den statischen Berechnungen zu erfolgen; ist eine statische Berechnung (Zeltbuch) nicht vorhanden, muss von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder Baumeister ein statisches Gutachten für die Zeltanlage(n) für den jeweiligen Aufstellungsort erstellt werden, worin nachvollziehbar die Standsicherheit in Bezug auf den Betrieb der Zeltanlage(n) bestätigt wird. Ein diesbezüglicher Nachweis ist der Behörde vorzulegen bzw nachweislich zu dokumentieren.“

Auf § 6 der OÖ VSVO wird zusätzlich hingewiesen.“

■ **Kleinzelt (kleiner als 50 m<sup>2</sup>)**

Bei Aufstellung und Betrieb von Kleinzelten sind diese entsprechend den Herstellerangaben standsicher aufzustellen. Diesbezüglich ist lt Herstellerangabe auf die darin angegebenen maximalen Windlasten zu achten und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen lt Hersteller (zB rasches Abbauen des Zeltverbundes bzw Möglichkeiten der raschen Minimierung der Windangriffsfläche) sind umzusetzen.

Wenn eine nicht herstellerkonforme Aufstellung dieser Zelte durchgeführt wurde, muss eine sicherheitstechnische Abnahme durch einen Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder Baumeister, etc durchgeführt werden. Werden mehrere Kleinzelte miteinander verbunden, ergibt das eine neue größere Zeltstruktur, daher ist hier ebenso ein Gutachten eines Ziviltechnikers einschlägiger Fachrichtung oder Baumeisters, etc für den Aufstellungs-ort erforderlich.

■ **Befugte Fachperson**

Eine befugte Fachperson ist eine Person, die aufgrund ihrer einschlägigen fachlichen Ausbildung, Schulung und/oder Erfahrung befähigt ist, Risiken zu erkennen und Gefährdungen zu vermeiden, die bei der Nutzung dieses Produktes auftreten. Wird das Zelt von einem Gewerbetreibenden verliehen und aufgestellt, kommt diese befugte Fachperson aus diesem Unternehmen. Der Unternehmer (Zeltverleiher) ist für den Aufbau seines Zeltes verantwortlich. Wenn es ein „Zeltbuch“ gibt, kann die ordnungsgemäße Aufstellung des Zeltes von seinem „Zeltmeister“ (gewerbeberechtigter Zeltverleiher) durchgeführt werden. Die Endabnahme erfolgt bei Gewerbetreibenden letztlich durch den Unternehmer (Zeltverleiher) selbst, bei Nichtgewerbetreibenden durch einen Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder Baumeister, etc.

■ **Evakuierungspläne**

Grundsätzlich sind bei Einreichung der Veranstaltungsunterlagen Überlegungen hinsichtlich Evakuierung anzustellen und ggf ein Evakuierungskonzept inklusive planlicher Darstellung der Behörde vorzulegen. Darin soll vom Ver-

anstalter genau beschrieben werden, wo die Besucherinnen und Besucher hingeleitet werden (zB zum Auto/Parkplatz, etc). Die Fluchtwege dorthin sind daher zu beleuchten. In dieser Vorbesprechung sollte bereits der Ordnerdienst miteinbezogen werden, damit sich dieser mit dem OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz sowie der OÖ Veranstaltungssicherheitsverordnung auseinandersetzt.

■ **Witterungsverhältnisse**

Eine entsprechende Auflage im Bescheid hinsichtlich Witterung ist zu empfehlen.

**Beispiel für eine Bescheidauflage**

„Bei Veranstaltungen sind entsprechende Wetterbeobachtungen im Vorfeld durchzuführen.“

Geben diese Beobachtungen Grund zur Annahme, dass durch Witterungseinflüsse die den statischen Berechnungen zugrundeliegenden Lastannahmen überschritten werden, müssen Sicherheitsmaßnahmen (zB Absage oder Abbruch der Veranstaltung, Sicherung fliegender Bauten, Räumung von Zelten und des Veranstaltungsgeländes) ergriffen werden.“

Abschließend darf angemerkt werden, dass es grundsätzlich Aufgabe der Veranstalter sein wird (und schon ist), diese oa Vorkehrungen zu treffen. Die Behörden können jederzeit Veranstaltungen überprüfen, was bei der Fülle von Veranstaltungen oft nicht möglich ist.

Allerdings wird empfohlen, dass gerade für diese Auflagen die Erlassung eines Bescheides empfehlenswert ist, so lange die vom Arbeitskreis angeregte Änderung des § 6 der OÖ Veranstaltungssicherheitsverordnung (in Bezug auf Zelte) vom Landtag nicht umgesetzt wurde. Werden die Änderungen in der Verordnung aufgenommen, sind diese – wie alle anderen – von Gesetzes wegen einzuhalten und wird die Erlassung von „Veranstaltungsbescheiden“ kaum erforderlich sein.

*Ich wünsche allen gute und sichere Veranstaltungen und einen schönen Sommer 2018!*



v.l.: Gesundheitsreferentin Landesrätin Mag. Christine Haberlander, Landeshauptmann-Stv. Dr. Michael Strugl und Bürgermeister MMag. Klaus Luger

## Synergieprojekt KUK/gespag

Oberösterreich ist ein starkes Gesundheitsland. Um die Herausforderungen der Zukunft optimal bewältigen zu können, hat sich die OÖ Landesholding entschieden, die Leistungen der Spitalsträger noch besser abzustimmen und gemeinsam die Strukturen weiterzuentwickeln. Die Spitalsträger Kepler Universitätsklinikum GmbH (KUK) und Oö Gesundheits- und Spitals-AG (gespag) und deren Beteiligungen prägen das oberösterreichische Gesundheitssystem entscheidend mit.

Bereits jetzt bestehen auf den unterschiedlichsten Gebieten trägerübergreifende Kooperationen. Mit dem „Synergieprojekt KUK/gespag“ sollen Ko-

operationen ausgebaut sowie neue mögliche Kooperationen entwickelt werden. Ziel ist die optimale Ausschöpfung des Potenzials der beiden Spitalsträger und damit einhergehend die besten Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die beste Versorgung für die Patientinnen und Patienten. Es werden alle Aufgaben der beiden Gesundheitsdienstleister gespag und KUK analysiert, danach priorisiert und entsprechend der Zielsetzung des Projekts nach dem Grundsatz „Stärken stärken, Schwächen vermeiden“ als neue gemeinsame Zielstruktur konzeptioniert.

Spitalsträger im Mehrheitseigentum des Landes OÖ (Kepler Universitätsklinikum GmbH und Oö Gesundheits- und Spitals-AG) und deren Beteiligungen.

### Dazu gehören ua

- OÖ Landespflege- und Betreuungszentren GmbH
- FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH
- Biomed Trainingszentrum GmbH

„Als Land OÖ haben wir uns entschlossen, mit unseren beiden Gesundheitsdienstleistern gespag und KUK ein Synergieprojekt im medizinischen und nicht-medizinischen Bereich aufzusetzen, um damit einen nachhaltigen, gemeinsamen Weg für die zukünftige Ent-

wicklung beider Gesellschaften zu finden. Gleichzeitig wollen wir damit das Beteiligungsportfolio des Landes OÖ in der Gesundheitsbranche neu strukturieren. Dies soll eine deutliche Vereinfachung der Abläufe und eine Reduktion der Komplexität zwischen den Anbietern in einem ohnehin sehr komplexen Umfeld mit sich bringen“, betont Wirtschafts- und Standortreferent Landeshauptmann-Stv. Dr. Michael Strugl, der auch für die Landesbeteiligungen verantwortlich ist.

„Die beiden Spitalsträger, Kepler-Universitätsklinikum und gespag, sind jeweils wichtige Player im oö Gesundheitswesen. So werden 48,2 Prozent aller oö Patientinnen und Patienten stationär und 50,8 Prozent ambulant in den Krankenhäusern dieser beiden Träger versorgt. Diese Kräfte gilt es, mehr als ohnehin bereits bisher, zu bündeln und schlagkräftig einzusetzen – zum Wohle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als attraktiver Arbeitgeber in der Spitalslandschaft sowie der Patientinnen und Patienten als zuverlässiger Partner in Gesundheitsfragen“, so Gesundheits-Landesrätin Mag. Christine Haberlander.

*Ziel ist die optimale Ausschöpfung des Potenzials*

operationen ausgebaut sowie neue mögliche Kooperationen entwickelt werden. Ziel ist die optimale Ausschöpfung des Potenzials der beiden Spitalsträger und damit einhergehend die

## Gewalt- und Radikalisierungsprävention in OÖ

Gemeinsam mit allen anderen Beteiligten schaut das Integrationsressort in Oberösterreich ganz genau auf Risiken einer Radikalisierung von Einzelnen – gleichgültig, ob im Bereich Dschihadismus oder im Bereich Rechtsradikalismus. Auch zwei Angriffe auf Flüchtlingsquartiere in OÖ (Brandanschlag, Schüsse) sind immer noch ungelöst. Dabei ist es für das oö Integrationsressort entscheidend, nichts unter den Teppich zu kehren, sondern professionell hinzuschauen, Indizien und Entwicklungen zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu setzen.

Genau dem dient der regelmäßig tagende Runde Tisch „Deradikalisierung“ unter Leitung von Integrations-Landesrat Rudi Anschöber, bei dem über aktuelle Beobachtungen von den Teilnehmer/innen von Exekutive bis Verfassungsschutz, von Streetworkern bis zu Quartiergebern uvam informiert und

über notwendige Gegenmaßnahmen beraten wird. Gast war vor kurzem DER deutsche Kriminologe Prof. Dr. Christian Pfeiffer, ehem. Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen. Das Hauptergebnis seiner aktuellen Forschungsergebnisse: Stark präventiv gegen Radikalisierung wirkt eine möglichst früh beginnende, umfassende Integrationsarbeit in kleinen, dezentralen Strukturen.

Integrations-Landesrat Anschöber kritisiert auch aus diesem Grund vehement die geplanten Streichungen durch die Bundesregierung bei der Integrationsarbeit: Es drohen Kürzungen und Unklarheiten bei den Deutschkursen, Kürzungen bei Qualifizierungsmaßnahmen, Kürzungen bei der Arbeitsmarktintegration. LR Anschöber: „Wer Integration zerstört, schafft bewusst Probleme.“ Beim Radikalisierungsrisiko geht es um Risikogruppen und verschiedene Risikobereiche. Daher wird

mit dem „Runden Tisch Deradikalisierung“ in OÖ genau beobachtet, ob sich in Schulen, Jugendzentren, auf der Straße, in Betrieben oder Asylquartieren in Einzelfällen problematische Tendenzen abzeichnen. Vier Mal jährlich tauschen sich dabei Exekutive, Schulbehörde, Streetworker, Integrationsmitarbeiter/innen etc aus.

Hinschauen, sensibel sein, gegensteuern, Vorsorgemaßnahmen – das ist die Strategie des Integrationsressorts.



LR Anschöber und Kriminologe Prof. Dr. Christian Pfeiffer

Foto: Land OÖ



**Wohnbauförderung**  
Landesregierung  
Oberösterreich



LAND  
OBERÖSTERREICH

**„ Ihre Kinder werden wachsen - Ihre Zinsen nicht! „**

# Der Wohnbaukredit des Landes für Häuslbauer

**1%**  
20 Jahre



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Bezahlte Anzeige

## Gemeindebundjuristen diskutieren

### ▪ **Anzahl der notwendigen E-Ladestationen**

Gem § 20 Abs 1 OÖ BauTV 2013 ist bei Errichtung eines öffentlich zugänglichen Stellplatzes mit mehr als 50 Stellplätzen eine entsprechende Elektroinstallation einzurichten. Nach Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde ist somit davon auszugehen, dass beginnend ab 51 Stellplätzen pro 50 Stellplätze jeweils eine Ladestation vorhanden sein muss (dh 51 bis 100 Stellplätze: zwei Ladestationen, 101 bis 150 Stellplätze: drei Ladestationen, usw). Hinsichtlich des Leistungsumfanges dieser Elektrostationen ist auf die Nutzung des Stellplatzes abzustellen. Werden KFZ-Stellplätze errichtet, so ist eine entsprechende Elektroinstallation für Elektrofahrzeuge notwendig. Handelt es sich um einen Stellplatz für Fahrräder, so ist eine Ladestation für e-Bikes ausreichend.

### ▪ **Sitzungsunterbrechung**

Gem § 84 Abs 3 OÖ GemO 1990 kann eine Sitzung für höchstens drei Stunden unterbrochen werden. Wird eine Sitzung abends unterbrochen und erst am nächsten Tag fortgeführt, so werden diese drei Stunden überschritten und es handelt sich nicht mehr um eine Unterbrechung, sondern um eine Vertagung gem § 46 Abs 5 OÖ GemO 1990.

### ▪ **Angelobung von bislang nicht angelobten Ausschussmitgliedern**

Ist ein Mitglied eines Ausschusses, welches Ersatzmitglied des Gemeinderates ist, noch nicht angelobt, so ist dieses Ausschussmitglied gem § 20 Abs 4 letzter Satz OÖ GemO 1990 anzugeloben. Das Gelöbnis ist dann vor dem Ausschussvorsitzenden abzulegen.

### ▪ **Neues Mitglied im Gemeindevorstand**

Wird ein neues Mitglied in den Gemeindevorstand gewählt, so ist dies entsprechend kundzumachen. § 32 iVm § 29 Abs 6 OÖ GemO 1990 sieht vor, dass die Kundmachung durch den Bürgermeister erfolgt.

### ▪ **Neuerliche Mandatsannahme nach Mandatsverzicht**

Hat ein Mandatar in der laufenden Funktionsperiode bereits auf sein Mandat im Gemeinderat verzichtet, so ist derjenige weiterhin Ersatzmitglied im Gemeinderat. Ist dieses Ersatzmitglied erstgereiht, so ist bei Freiwerden eines Mandats dieser Fraktion im Gemeinderat, dieser auf dieses Mandat zu berufen, auch wenn bereits auf ein Mandat im Gemeinderat verzichtet wurde.

### ▪ **Anmeldungszeitpunkt bei verspäteter Hundeanmeldung**

Wird eine Hundeanmeldung verspätet vorgenommen und im Zuge der Anmeldung mitgeteilt, dass der Hund bereits seit längerer Zeit (Monaten, Jahren) gehalten wird, so hat dies keine Auswirkungen auf den Anmeldezeitpunkt. Eine rückwirkende Anmeldung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine verspätete Anmeldung stellt jedoch einen Verwaltungsstraftatbestand nach § 15 Abs 1 Z 1 OÖ Hundehaltegesetz 2002 dar und wäre der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

### ▪ **Weitergabe von Daten an Kirchenbeitragsstelle**

Gem § 20 Abs 7 MeldeG 1991 ist der Bürgermeister verpflichtet, den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen die Meldedaten all jener zu übermitteln, welche sich zu dieser Religionsgesellschaft bekannt haben. Dies stellt somit auch eine rechtliche Grundlage für die zulässige Übermittlung der Daten nach Art 6 DSGVO dar.

### ▪ **Adressänderung bei der Zusammenlegung von Liegenschaften**

Werden zwei Liegenschaften mit unterschiedlichen Straßenbezeichnungen zusammengelegt, so ist fraglich, inwiefern sich die Adressbezeichnung durch die Zusammenlegung ändert. § 10 OÖ Straßengesetz 1991 sieht diesbezüglich keine Regelung vor. Bleiben beide Bezeichnungen bestehen, so ist dies unseres Erachtens unproblematisch.

### ▪ **Ameisen in vermieteter Gemeindegewohnung**

Treten in einer vermieteten Gemeindegewohnung Ameisen auf, so ist die Zuständigkeit der Bekämpfung der Ameisen zivilrechtlich aufgrund des Mietrechtsgesetzes zu beurteilen. Die Beseitigung der Ameisen fällt unseres Erachtens in die Schädlingsbekämpfung und die anfallenden Kosten des Vermieters sind gem § 21 Abs 1 Z 2 MRG im Rahmen der Betriebskosten weiter zu verrechnen.

### ▪ **Einackern des Straßengrabens**

Ein auf dem Privatgrund bestehender Seitengraben wurde seitens der Gemeinde wieder erneuert, da dieser im Laufe der Jahre seine Wirkung verloren hat. Der Grundeigentümer/Bewirtschafter hat im Zuge von Feldarbeiten diesen Seitengraben wieder zugeackert. Gem § 21 Abs 2 OÖ Straßengesetz 1991 ist jedoch das Einackern von Straßengräben verboten. Außerdem wird näher ausgeführt, dass die an einer öffentlichen Straße liegenden Äcker innerhalb einer Entfernung von vier Metern vom Straßenrand nur gleichlaufend zur Straße gepflügt oder geeeggt werden dürfen, sofern sie nicht wegen der örtlichen Verhältnisse im Winkel zur Straße gepflügt oder geeeggt werden müssen.

### ▪ **Beeinträchtigung durch Rasenmäherlärm**

Rasenmähen kann verwaltungsstrafrechtlich als „ungebührliche Lärmerregung“ gem § 3 OÖ Polizeistrafgesetz eingestuft werden und wird dann in weiterer Folge von der Bezirksverwaltungsbehörde als Strafbehörde geahndet. Gesetzliche Vorgaben, zu welchen Zeiten das Rasenmähen eine ungebührliche Lärmerregung darstellt, gibt es jedoch nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Verordnungsermächtigung gem § 4 OÖ Polizeistrafgesetz in Anspruch zu nehmen und in der Verordnung explizit das Rasenmähen auf bestimmte Zeiten zu beschränken.

## Markus Roider neuer Leiter der Abteilung Wirtschaft und Forschung

Nach Abschluss des Objektivierungsverfahrens wurde Mag. Markus Roider, MBA, zum neuen Leiter der Abteilung Wirtschaft und Forschung bestellt. Roider übernimmt die Leitungsfunktion von Mag. Dr. Werner Schiffner, MBA, der mit Juli in Pension geht.

„Mit Markus Roider haben wir einen kompetenten Nachfolger für Werner Schiffner gefunden. Er bringt fundiertes Wissen in Digitalisierung und Breitbandausbau mit, was besonders für das Land OÖ, als moderne Behörde und digitales Amt, ein wichtiges Kriterium ist. Für seine neue Aufgabe wünsche ich ihm viel Erfolg“, erklärt Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, der auch für die Personalentwicklung im Land OÖ zuständig ist.

Der OÖ Gemeindegewand gratuliert herzlich!



Mag. Markus Roider mit Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer.



Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer mit Dr. Peter Aumayr.

## Dr. Peter Aumayr neuer Leiter der Abteilung Verkehr

Nach Abschluss eines Objektivierungsverfahrens wurde Dr. Peter Aumayr zum neuen Leiter der Abteilung Verkehr bestellt. Aumayr übernahm die Leitungsfunktion mit 1. Juni 2018. Die Neubestellung dieser Leitungsfunktion war notwendig, da der bisherige Leiter der Verkehrsabteilung, Dipl.-Ing. Werner Jüngling, kürzlich überraschend verstorben ist.

„Mit Peter Aumayr haben wir einen sehr kompetenten Nachfolger gefunden. Ich bin überzeugt, dass er die exzellente Arbeit von Werner Jüngling in der Abteilung Verkehr, die er in den vergangenen Jahren geleistet hat, weiterführen wird“, betont Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer.

Der OÖ Gemeindegewand gratuliert und wünscht Dr. Aumayr für die neue Aufgabe das Allerbeste.

## St. Johann am Kreisverkehr als „Klein-Österreich“

Kennen Sie die Gemeinde St. Johann am Kreisverkehr? Nein? Doch, wenn Sie Österreich kennen. Denn St. Johann am Kreisverkehr ist in den Satiren von Werner Rohrhofer „Klein-Österreich“ mit all seinen Problemen, Schwächen, Kuriositäten, aber auch liebenswerten Eigenschaften. Da geht es um Politik genauso wie um Alltagsthemen, um Ehe, Familie und Kinder oder auch den Kampf mit Navi, Codes und moderner Kommunikation. Wie immer bei Rohr-

hofer haben die „Satiren in Rot-Weiß-Rot“ einen realen Kern. Ein Aha-Erlebnis beim Schmökern ebenso wie beim Hören bei den „kabarettistischen Lesungen mit Musik“ (siehe Inserat).

hofer haben die „Satiren in Rot-Weiß-Rot“ einen realen Kern. Ein Aha-Erlebnis beim Schmökern ebenso wie beim Hören bei den „kabarettistischen Lesungen mit Musik“ (siehe Inserat).

### Satiren in Rot-Weiß-Rot

*Im Kreisverkehr keine Ausfahrt nehmen!*

Das neueste Buch des Journalisten, Schriftstellers und Kabarettisten Werner Rohrhofer, erschienen im KRAL Verlag und ab September 2018 im Buchhandel erhältlich. Ein ebenso humorvoller wie kritischer Blick auf Politik und Alltag, satirisch zugespitzt und doch realitätsnah.

Man kann Rohrhofer aber nicht nur lesen sondern auch hören: Gemeinsam mit seiner Frau Gerlinde und dem Duo Charly Schmid und Constantin Handl präsentiert er „kabarettistische Lesungen mit Musik“.

Das Quartett kann engagiert werden unter 0676 70 26 2 24 oder E-Mail [rohrhofer@liwest.at](mailto:rohrhofer@liwest.at).



Gerlinde und Werner Rohrhofer

Bezahlte Anzeige



# Bürgermeisteramt im Fokus

Der OÖ Gemeindebund stellt bei seinem heurigen OÖ Gemeindetag 2018 in der Messe Freistadt das Amt des Bürgermeisters in den Mittelpunkt. Die letzten Jahre brachten gerade für diese so wichtige Aufgabe dramatische Veränderungen. Auf der einen Seite eine dramatische Zunahme der Aufgaben, der Anforderungen und der Haftungen – auf der anderen Seite ein dramatischer Reallohnverlust! Dass hier eine Grenze erreicht worden ist, ist inzwischen allen klar.



## Dem Bürgermeisteramt den angemessenen Stellenwert geben

Vielleicht haben Sie schon von Gerald Hörhan, dem „Investmentpunkt“ gehört. Ein Mathematikgenie und Harvardabsolvent, der mit Buchtiteln wie „Warum ihr schuftet und wir reich werden“ für großes Aufsehen und kontroverse Diskussionen gesorgt hat. Dieser jedenfalls originelle Denker hat auch „10 Irrtümer des 21. Jahrhunderts“ definiert.

Durchaus überraschend findet sich dabei auch folgender Irrtum: „Politiker und Beamte dürfen nichts verdienen“.

*Wieso sollen Politiker überhaupt wenig verdienen?*

Ein Zitat von Hörhan dazu: „Anstelle den Zeitungsberichten zu glauben, wie ´überbezahlt` unsere Politiker doch sind, sollte man sich mal die Frage stellen: Wieso sollen Politiker überhaupt wenig verdienen? Politiker führen ein Land, sollten das Land gebührend repräsentieren und müssen langfristige,

komplexe Entscheidungen fällen. Eine Aufgabe, die unter Umständen komplexer ist als die Führung eines großen Konzerns. Macht es nicht Sinn, die besten Leute für diesen Job auszuwählen?“

Der OÖ Gemeindebund stellt bei seinem heurigen OÖ Gemeindetag 2018 das Amt des Bürgermeisters in den Mittelpunkt. Die letzten Jahre brachten gerade für diese so wichtige Aufgabe dramatische Veränderungen.

Auf der einen Seite eine dramatische Zunahme der Aufgaben, der Anforderungen und der Haftungen – auf der anderen Seite ein dramatischer Reallohnverlust! Dass hier inzwischen eine Grenze erreicht worden ist, ist inzwischen allen klar. Der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes hat sich in seiner Dezembersitzung 2017 daher deutlich zu Wort gemeldet (s. Aussendung des OÖ Gemeindebundes dazu im Kasten). Und – langsam aber doch – wird die Bedeutung und Tragweite des Problems erkannt. Erste Signale machen zuversichtlich, dass endlich die erforderlichen Schritte gesetzt werden.

Und das ist dringend notwendig. Die sozial- und pensionsrechtliche Stellung

unserer Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist alles andere als zufriedenstellend. Es wird immer schwieriger, qualifizierte Frauen und Männer zu finden, die diese Verantwortung unter

*Es wird immer schwieriger, qualifizierte Frauen und Männer zu finden.*

den gegebenen Rahmenbedingungen übernehmen wollen. Das muss für uns alle ein Alarmsignal sein. Geben wir dem Bürgermeisteramt den Stellenwert und die Rahmenbedingungen, die es verdient.

**Der OÖ Gemeindebund möchte dazu im Rahmen des OÖ Gemeindetags 2018 einen Beitrag leisten.**

**Wir laden Sie dazu herzlich ein!**

## OÖ Gemeindetag am 19. Juni 2018 Messe Mühlviertel, Freistadt

ab 10.00 Uhr

**Podiumsdiskussionen mit den Gemeindefeferenten zu folgenden Themen:**

10.00 – 11.00 Uhr

**Die sozialrechtliche Stellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

11.00 – 12.00 Uhr

**Die Zukunft des Bürgermeisteramtes**

12.00 – 13.30 Uhr

**Mittagsbuffet**

ab 13.30 Uhr

**OÖ Gemeindetag**

Am Nachmittag wird Prof. Filzmaier zum Thema „Sind wir Gemeinden der Bundesregierung etwas wert?“ referieren.

**Anmeldungen** sind auf unserer Webseite [www.oogemeindebund.at](http://www.oogemeindebund.at) möglich.



## Bürgermeisterbezüge

Der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes hat sich in seiner Sitzung im Dezember 2017 mit den Bürgermeisterbezügen beschäftigt.

Die gescheiterten Gespräche zur dringend erforderlichen Anpassung der Bürgermeisterbezüge und zusätzlich die angekündigte Nulllohnrunde auch für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind dabei – gelinde gesagt – auf Unverständnis gestoßen.

Der Landesausschuss hat einstimmig die Forderung an das Land OÖ beschlossen, dass die Bezüge der oberösterreichischen Bürgermeister/innen mit 1. 1. 2018 im Ausmaß der Gehälter

der Landes- und Gemeindebediensteten angehoben werden und dass die Gespräche zur Neuregelung der Bürgermeisterbezüge umgehend wieder aufgenommen und bis Mitte 2018 zu einem positiven Abschluss gebracht werden müssen.

Bei all dem weisen wir darauf hin, dass hier inzwischen ein untragbarer Zustand besteht, was unter anderem daran ersichtlich ist, dass die leitenden Gemeindebediensteten durchgehend wesentlich besser entlohnt werden als ihre Bürgermeister, obwohl die Letztverantwortung immer bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister liegt. Auch im Bundesländervergleich – zuletzt kam es zu einer

deutlichen Verbesserung der Bezüge der Bürgermeister in Kärnten (!) – ergibt sich zunehmend eine deutliche Schlechterstellung für OÖ.

Die Umsetzung unserer moderaten Forderungen belastet letztlich ja keinesfalls das Landesbudget, da die Bürgermeisterbezüge aus den Gemeindebudgets geleistet werden.

In einem Schreiben haben wir den Herrn Landeshauptmann weiters er sucht, dass die Anliegen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister endlich ernst genommen werden und sehr rasch Verhandlungen für eine Anpassung der Bezüge stattfinden müssen.



Bezahlt Anzeige

## Energieeffiziente Pumpen für Gemeinden Kurztrainingsseminar

**4. Juli 2018**

9.00 - 13.30 Uhr, Linz, OÖ Energiesparverband - Energy Academy

Info & Anmeldung:  
OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz  
Tel. 0732-7720-14386, E-Mail: office@esv.or.at  
www.energiesparverband.at



## Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes

### ▪ **Verordnung über genehmigungsfreie Arten von Betriebsanlagen (2. Genehmigungsfreistellungsverordnung)**

Betriebsanlagen, die dem Lebensmitteleinzelhandel dienen, sollen künftig von der gewerberechtlichen Betriebsanlagenehmigungspflicht ausgenommen sein. Im Sinne der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere von Klein- und Mittelunternehmen, wird diese Verwaltungsvereinfachung aus kommunaler Sicht begrüßt, wirft jedoch gleichzeitig einige Fragen auf.

Fraglich bleibt unter anderem, auf welcher Grundlage, und durch welche Gebietskörperschaft Überprüfungen – technischer Komponenten und allfälliger Immissionen – der künftig freigestellten Betriebsanlagen erfolgen werden.

Zudem wurden in den letzten Jahren von vielen Gemeinden nach den diversen Bauordnungen der Länder im Wege von Bauübertragungsverordnungen die Aufgaben der örtlichen Baupolizei im Hinblick auf die Betriebsanlagen nach Gewerbeordnung 1994, die einer gewerberechtlichen Genehmigung bedürfen, auf die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Aus kommunaler Sicht und

aus Gründen der Rechtsklarheit stellt sich daher die Frage, wie mit den geltenden Bauübertragungsverordnungen in Bezug auf die künftig freigestellten Vorhaben vorzugehen sein wird.

### ▪ **Jahressteuergesetz 2018**

§ 107 des Einkommenssteuergesetzes sieht vor, dass Einkünfte gemäß § 21, § 22, § 23, § 27 oder § 28 in Zusammenhang mit dem einem Infrastrukturbetreiber (Abs 2) eingeräumten Recht, Grund und Boden zur Errichtung und zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen im öffentlichen Interesse (Abs 3) zu nutzen, einer Abzugssteuer unterliegen. Diese sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des von der Rechtseinräumung unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümers oder -bewirtschafters weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung (Abs 11) beantragt wird.

Aus kommunaler Sicht ist dazu anzuführen, dass eine entsprechende Ausnahmebestimmung vorzusehen sein wird, wenn der Empfänger der Einkünfte eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist. Andernfalls stünde zu befürchten, dass damit Gemeinden, welche im Rahmen ihrer vermögensverwaltenden Tätigkeit nicht der Ein-

kommensteuer unterliegen (keine KÖSt-Pflicht) durch die Abzugssteuer, ähnlich wie bei der Immobilienertragsteuer, plötzlich steuerpflichtig werden.

Insbesondere Absatz 4 des vorgesehenen § 107 EStG schließt hier jegliche Form eines Entgeltes bzw auch eine sonstige steuerfreie Wertminderung in die Bemessungsgrundlage ein. Fraglich bleibt außerdem, ob auch gemeindliche Gebrauchsabgaben oder privatrechtliche Gebrauchsentgelte dieser Abzugssteuer unterliegen.

Umgekehrt wäre auch sicherzustellen, dass der vorgesehene § 107 Abs 2 EStG (Infrastrukturbetreiber) nicht auch Gemeinden und Verbände, die Wasser- und Kanalleitungen für Breitbandinternet errichten und dafür an private Grundeigentümer Entschädigungen für Leitungsrechte sowie Ertragsausfälle bezahlen müssen, unter die Abzugssteuerpflicht subsumiert. Dies würde dann zu einem zusätzlichen Kostenfaktor und einem hohen Verwaltungsaufwand führen, da das im vorliegenden Entwurf vorgesehene Handling ohnehin einen bedeutenden Aufwand verursachen wird. Daher ist sicherzustellen, dass aus den vorgesehenen Änderungen weder ein Einnahmenentfall noch zusätzliche finanzielle Aufwendungen (je nachdem ob Empfänger oder Leistender) für die Gemeinden resultieren.

4. Juli 2018, Linz, Energy Academy – Heimlichen Energieverschwendern auf der Spur:

## Kurztrainingsseminar „Energieeffiziente Pumpen für Gemeinden“

Ob im Wasserwerk, bei der Abwasserentsorgung, in Springbrunnen oder Heizungsanlagen – überall kommen Pumpen zum Einsatz. Zumeist nicht sichtbar und daher oft vernachlässigt, sind sie ein großer Energieverbraucher im kommunalen Bereich – mit beträchtlichem Einsparpotential: **Moderne Hochleistungspumpen verbrauchen nur einen Bruchteil des Stroms, den veraltete, häufig überdimensionierte Geräte benötigen.**

Das vom OÖ Energiesparverband veranstaltete Trainingsseminar „Energieeffiziente Pumpen für Gemeinden“ vermittelt Informationen und Know-how, um Effizienzmaßnahmen in kommunalen Pumpensystemen umsetzen zu können. Es widmet sich häufig in Gemeinden eingesetzten Pumpentypen und zeigt, wie deren Energieverbrauch optimiert werden kann, ohne die reibungslose Funktion der Anlagen zu beeinträchtigen.

Melden Sie sich online oder per E-Mail ([office@esv.or.at](mailto:office@esv.or.at)) bis spätestens 27. Juni 2018 zur Veranstaltung an. Weitere Informationen finden Sie unter [www.energyacademy.at](http://www.energyacademy.at).





Foto: Land OÖ

**Mag. Elisabeth Gierlinger,  
LR Rudi Anschober, Peter Nollet**

## Zweiter oberösterreichischer Integrationsbericht liegt vor

Oberösterreich hat die Grundversorgung von Asylwerber/innen sehr positiv bewältigt. Dezentral, in kleinen Strukturen und damit mit guten Voraussetzungen für die Integration. Die Zahl der Neuankommenden hat stark abgenommen. Dennoch ist die Zahl der Asylwerber/innen in der Grundversorgung zwar deutlich gesunken, aber noch immer relativ hoch. Das hat mit den viel zu langen Asylverfahren zu tun. Auch 2017 dauerten Asylverfahren im Durchschnitt in der ersten Instanz 16 Monate, inklusive der zweiten Instanz müssen Betroffene daher oft mit rund zweieinhalb Jahren rechnen.

Gerade deshalb ist Integrationsarbeit für Asylwerber/innen besonders wichtig – nirgendwo wird sie so intensiv wie in Oberösterreich umgesetzt. Integration konsequent nach klaren Regeln und einem offensiven Angebot: Erstmals wird flächendeckend Deutsch mit über 20.000 Kursplätzen für Asylwerber/innen angeboten, Orientierung und Werte werden transportiert, klar gemacht, dass Menschenrechte und die Gleichstellung für alle in diesem Land Lebenden verbindliche Vorgaben sind. Die Arbeitsmarktintegration gelingt deutlich besser als erwartet – 2017 liegt die Jobintegration bei neu Asylberechtigten bei fast einem Viertel und Oberösterreich ist Rekordland der Lehrstellen für Asylwerber/innen.

Oberösterreichs Integrationsarbeit setzt auf flächendeckende Integrationsarbeit mit neuen klaren Strukturen von der Landesebene über die Bezirke bis in die Gemeinden. Integration bedeutet Bereitschaft und Engagement von beiden Seiten. Und sie bringt der ganzen Gesellschaft etwas. Das Nutzen von Chancen, die Verringerung von Problemen, das Schaffen von Sicherheit, Stabilität und Lebensperspektiven.

Wir in Oberösterreich berücksichtigen Sicherheitsinteressen bei der Integration: Etwa durch eine enge Kooperation mit der Exekutive rund um die Quar-

tiere. Durch das KLM-Projekt wurde früh eine enge Vertrauensebene zwischen Vertrauensbeamten, Quartierbetreibern und -betreuern und Betroffenen geschaffen. Mit einem kontinuierlichen Arbeitsprozess achten wir in einem breit aufgestellten Netzwerk auf die Möglichkeit von Radikalisierungstendenzen. Und je schneller Integrationsmaßnahmen vor allem auch am Arbeitsmarkt greifen, desto stärker der Gewinn für Sicherheit und Stabilität. Das beweisen auch umfassende neue kriminalsoziologische Studien in Deutschland.

Quelle: Land OÖ

	Asylanträge Österreich Vorjahr	GV gesamt	GV OÖ mit Bundesbetreuung	GV OÖ ohne Bundesbetreuung	Quote inkl. Bundesbetreuung
Jänner 2008	11.921	24.890	4.703	4.389	111,23
Jänner 2009	12.809	23.595	4.370	4.074	108,11
Jänner 2010	15.821	21.953	3.666	3.550	102,74
Jänner 2011	11.012	18.358	3.045	2.808	98,36
Jänner 2012	14.416	18.436	2.580	2.317	82,93
Jänner 2013	17.413	20.544	3.090	2.736	89,25
Jänner 2014	17.503	21.927	3.075	2.800	83,34
Jänner 2015	28.064	31.269	4.762	4.326	95,14
Jänner 2016	88.340	78.088	11.923	11.320	91,20
Jänner 2017	42.285	79.029	13.144	12.581	99,44
Jänner 2018	24.296	61.241	10.116	9.720	98,98
März 2018		58.887	9.640	9.434	97,98
15. Mai 2018		54.762	9.025	8.864	98,64



v.l.: LR Dr. Waltraud Deeg, LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner, LR Mag. Christiane Teschl-Hofmeister, BM Dr. Juliane Strauß, Stadtrat Mag. Jürgen Czernohorsky, LR Mag. Ursula Lackner, LR Verena Dunst, LR Mag. Sara Schaar

Foto: Land OÖ/Katzmayr

## Elternbildung verankern

Auf Einladung und unter dem Vorsitz Niederösterreichs fand vor kurzem die Landesfamilienreferent/innenkonferenz in St. Pölten statt. Von Oberösterreichs Familienreferenten LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner wurde – wie bereits im Vorfeld angekündigt – ein Antrag eingebracht, dass im Rahmen des Mutter-Kind-Passes ein Instrumentarium entwickelt werden soll, das über den Mutter-Kind-Pass bereits werdende Eltern über die Angebote der Elternbildung informiert und einen Anreiz schaffen soll, dieses präventive Angebot vor und nach der Geburt eines Kindes in Anspruch zu nehmen.

„Oberösterreich ist in der Elternbildung absoluter Vorreiter. Eine Weiterentwicklung in diesem Bereich geht aber

---

*Oberösterreich ist in der Elternbildung absoluter Vorreiter.*

---

nur mit einer entsprechenden Unterstützung seitens des Bundes. Aus diesem Grund habe ich für die heutige

Familienreferent/innenkonferenz in St. Pölten diesen Antrag eingebracht“, betont Familienreferent LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner und freut sich, dass der Antrag einstimmig angenommen wurde.

Der Mutter-Kind-Pass wurde 1974 eingeführt und hat sich als gesundheitliches Begleitsystem bestens bewährt. Er stellt das einzige Medium dar, das lückenlos Schwangere bzw werdende Eltern erreicht. Gerade in der Zeit knapp vor der Geburt haben werdende Eltern ein besonderes Bedürfnis, sich mit der Vater-/Mutterrolle auseinanderzusetzen und Fachwissen hinsichtlich Entwicklungsphasen des Kindes und Erziehungsstrategien zu erlangen.

Da das Thema Elternbildung bei niedrigeren Bildungs- und unteren Einkommenschichten sowie sozialen Randgruppen nur schwer etabliert werden kann, wäre das Instrument des Mutter-Kind-Passes ein Schlüssel, auch diese Gruppen an einem niederschweligen Elternbildungsangebot teilhaben zu lassen. Alleine schon die Information, wo Beratung und Hilfestellungen in Familienfragen angeboten werden, ist für viele Eltern von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Oberösterreich hat mit den Elternbildungsgutscheinen ein System etabliert, das Eltern ab dem Termin erreichen kann, an dem die OÖ Familienkarte beantragt wird. Jährlich bekommen 45.000 Eltern(paare) Gutscheine per Post oder elektronisch über eine App in Höhe von 20 Euro. Ca 45 Prozent der Eltern lösen diese Gutscheine zum Teil oder zur Gänze ein. Je Kind werden vier Mal 20 Euro (Geburt, 3., 6. und 10. Geburtstag) zur Verfügung gestellt. Die Teilnahmegebühren an Vorträgen und Workshops sind mit 2 und 4 Euro fixiert, da die Veranstalter auch die Referentenhonorare und eine Organisationspauschale vom Land OÖ/Familienreferat ersetzt bekommen.

Mit dem flächendeckenden Instrument des Mutter-Kind-Passes könnten alle Eltern bereits vor Geburt des Kindes – also in einem Zeitfenster, indem sie ein besonderes Bedürfnis nach Information haben – erreicht werden. Mit Hilfe der Familienberatungsstellen, Eltern-Kind-Zentren und vielen weiteren Einrichtungen kann ein niederschwelliges und attraktives Elternbildungsangebot verstärkt angeboten werden, das durch den Mutter-Kind-Pass (zB Gutscheine) eine entsprechende Nachfrage erfährt.

# E-Government – Vom und für Praktiker



**Mag. (FH) Reinhard Haider**  
E-Government-Beauftragter  
des OÖ Gemeindebundes

## Die Jugend: E-Government-Kunden der Zukunft

Das Institut für Jugendkulturforschung und Kulturvermittlung in Wien veröffentlichte im März 2018 die Studie „Jugend und digitale Medien“. Wie verhalten sich die Jugendlichen ab 16 Jahren im Internet, was wollen sie, was brauchen sie, wie können wir sie erreichen? Diese Fragen sind auch für die Gemeinden besonders wichtig, um die heute noch Jugendlichen, morgen aber schon Erwachsenen an der richtigen Stelle abzuholen, die wesentlichen Inhalte zu vermitteln und im besten Fall in das Gemeindeleben miteinzubinden. Daher lesen Sie nachstehend Auszüge aus dieser Umfrage unter 300 bildungsnahen 16- bis 24-jährigen Menschen. Die detaillierten Ergebnisse der Studie sind über das Institut für Jugendkulturforschung zugänglich. Bei Interesse reicht ein kurzes Mail an [jugendforschung@jugendkultur.at](mailto:jugendforschung@jugendkultur.at).

## Social Media

Bildungsnaher Jugendliche zeigen besondere Nähe zu Social Media. Ihr Trendsetter-Status gilt in Expert(innen)-kreisen als unhinterfragt. Die Studie zeigt: Social Media sind aus den jugendkulturellen Lebenswelten nicht mehr

weg zu denken. Die Smartphone-Sättigung liegt in der Zielgruppe bei nahezu 100 %, mobile Nutzung in Echtzeit wird bei Jugendlichen zur selbstverordneten Medizin gegen „FOMO“ (Fear of missing out). Ergebnisse im Kurz-Überblick:

## WhatsApp bleibt unverzichtbar

In Sachen Smartphone-Apps orientieren sich bildungsnahe „Digital Natives“ am Mainstream. Vor allem WhatsApp ist für junge Österreicher(innen) zum unverzichtbaren Tagesbegleiter geworden. 97 % der bildungsnahen „Digital Natives“ nutzen WhatsApp täglich. Unter den fünf am häufigsten genutzten Apps belegt WhatsApp mit sehr deutlichem Abstand Platz 1.

## Snapchat für Teenies, Twitch für echte Insider

Bei Teenies liegt Snapchat im Trend: 74 % der 16- bis 19-jährigen nutzen Snapchat täglich. Facebook wird hingegen alt und immer älter: Nur mehr 52 % der 16- bis 19-jährigen nutzen Facebook als Tagesbegleiter, bei den 20- bis 24-jährigen liegt der Anteil der täglichen Facebook-User noch bei 86 %. Twitch, ein Live-Streaming-Videoportal, das vorrangig zur Übertragung von Videospielen genutzt wird, bleibt ein Nischending.

## Hohe Bedeutung von YouTube

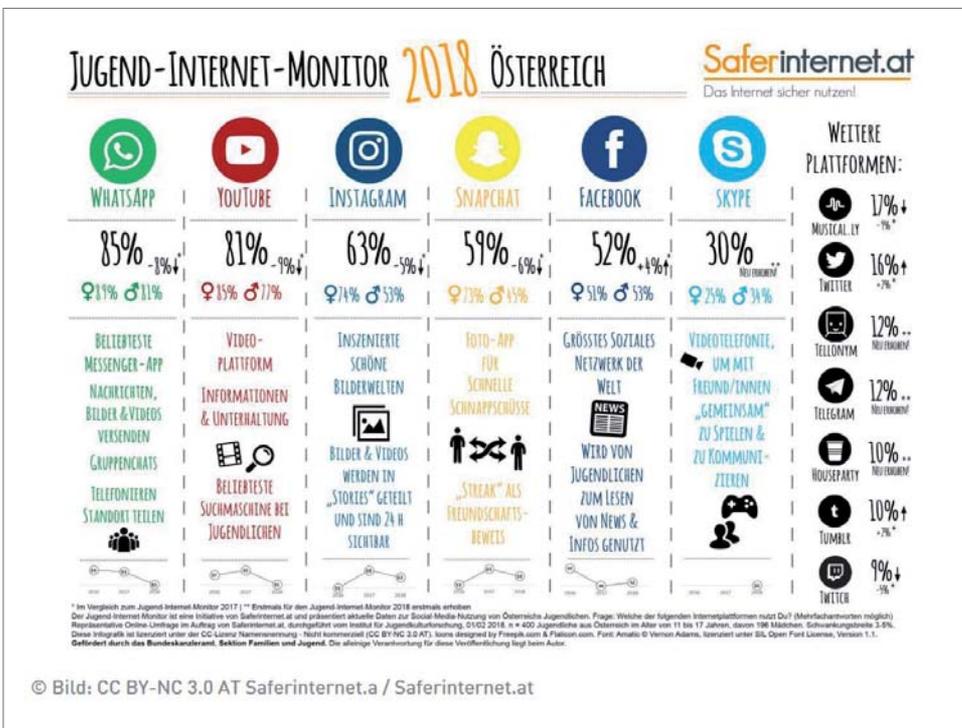
YouTube ist in der „Generation Cloud-TV“ zu einem ernst zu nehmenden Faktor in Sachen „Internetfernsehen“ geworden. Vor allem bei männlichen Jugendlichen ist YouTube im Media-Mix fest verankert: Für 83 % der Burschen und jungen Männer, die YouTube täglich nutzen, ist YouTube zum unverzichtbaren Tagesbegleiter geworden. YouTube ist nicht nur Entertainment, sondern gewinnt auch in der informationsorientierten Mediennutzung zunehmend an Bedeutung. Im Ranking der beliebtesten YouTube-Genres liegen „Musik“ und „Comedy“ bei beiden Geschlechtern ganz vorne. Ansonsten laufen Genrepräferenzen über weite Strecken auseinander. Die Top-5-YouTube-Genres der Mädchen und jungen Frauen sind: Musik, Comedy, Tutorials, Beauty/Kosmetik und Kino/Film. Die Top-5-YouTube-Genres der Burschen und jungen Männer: Musik, Comedy, Sport, Fitness und Dokumentationen.

## Meine Meinung

Die Gemeinden müssen sich schon heute mit den Lebensgewohnheiten und Gepflogenheiten der Jugendlichen mittels Website und Social Media auseinandersetzen, auf die Bedürfnisse mehr und mehr achten, um nicht plötzlich einem Generationen-Gap zu erliegen, also einen (zu weiten) Raum zwischen der Gemeindepolitik und den Jugendlichen zu öffnen.

*PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse [www.oogemeindebund.at/egovforum](http://www.oogemeindebund.at/egovforum) des OÖ Gemeindebundes.*

**Die Social-Media-Nutzung der Jugendlichen im Jahr 2018** Quelle: [saferinternet.at](http://saferinternet.at)



## 72 „Gesunde Gemeinden“ erhielten Qualitätszertifikat

Gesundheitsförderung auf hohem Niveau haben sich jene 72 „Gesunden Gemeinden“ zum Ziel gesetzt, die am 7. Mai 2018 im Rahmen eines Festaktes in den Linzer Redoutensälen mit dem Qualitätszertifikat ausgezeichnet wurden. Die Überreichung der Auszeichnung für eine dreijährige, qualitätsorientierte Gesundheitsförderung in den „Gesunden Gemeinden“ nahm in Vertretung von Gesundheits-Landesrätin Mag. Christine Haberlander Landtagsabgeordnete Dr. Elisabeth Kölblinger vor.

Rund 2.000 Aktivitäten wurden in den vergangenen drei Jahren von den 72 ausgezeichneten „Gesunden Gemeinden“ organisiert. Schwerpunkte waren Ernährung, Bewegung, psychosoziale Gesundheit und medizinisch-präventive Themen.

„Danke den vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für dieses beeindruckende Engagement. Sie sind wesentlicher Teil des Erfolgsrezepts für wirksame Gesundheitsförderung in unseren Gesunden Gemeinden: Wir setzen im lokalen Umfeld an und

passen die Aktivitäten den örtlichen Gegebenheiten an. Das erhöht die Motivation der Bevölkerung zum Mitmachen“, so Haberlander.

Das Qualitätszertifikat wurde von der Abteilung Gesundheit in Kooperation mit der oö Ärztekammer, der Johannes Kepler Universität und der FH für Gesundheitsberufe OÖ entwickelt und wird seit 2010 von einer Vielzahl an „Gesunden Gemeinden“ umgesetzt.



### Mit dem Qualitätszertifikat ausgezeichnete Gemeinden für den Zertifizierungszeitraum 2015-2017:

#### **Bezirk Braunau:**

Braunau, Handenberg, Helpfau-Uttendorf, Ostermiething, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Pantaleon

#### **Bezirk Eferding:**

Alkoven, Eferding, Haibach ob der Donau

#### **Bezirk Freistadt:**

Bad Zell, Leopoldschlag, Pregarten

#### **Bezirk Gmunden:**

Gosau, Grünau, Gschwandt, Obertraun, Roitham am Traunfall

#### **Bezirk Grieskirchen:**

Geboltskirchen, Haag a.H., Heiligenberg, Hofkirchen an der Trattnach, Natternbach, Schlüßlberg, St. Agatha, Waizenkirchen, Wallern, Wendling

#### **Bezirk Linz-Land:**

Asten, Eggendorf im Traunkreis, Enns, Kematen an der Krems, Piberbach

#### **Bezirk Kirchdorf:**

Nussbach

#### **Bezirk Perg:**

Allerheiligen im Mühlkreis, Mitterkirchen, Münzbach, Rechberg

#### **Bezirk Ried:**

Kirchdorf am Inn, Lohnsburg, Mühlheim am Inn, Ort im Innkreis, Reichersberg, Schildorn, Waldzell, Wippenham

#### **Bezirk Rohrbach:**

Afiesl, Ahorn, Helfenberg, Kirchberg ob der Donau, Putzleinsdorf, Schönegg, St. Stefan am Walde

#### **Bezirk Schärding:**

Münzkirchen, St. Florian am Inn, St. Willibald, Suben, Waldkirchen am Wesen

#### **Bezirk Steyr-Land:**

St. Ulrich bei Steyr, Weyer

#### **Bezirk Urfahr-Umgebung:**

Engerwitzdorf

#### **Bezirk Vöcklabruck:**

Ampflwang, Attnang-Puchheim, Fornach, Innerschwand, Niederthalheim, Pfaffing, Pilsbach, Redlham, Vöcklamarkt, Zell am Moos

#### **Bezirk Wels-Land:**

Krenglbach, Pennewang

ZUM WOHLER  
DER NATUR  
für uns Menschen

www.festdernatur.at

# FEST DER NATUR

Österreichs größtes Naturfest

EINTRITT FREI!

16. Juni 2018

Sa. 10<sup>00</sup> bis 18<sup>00</sup>  
im Linzer Volksgarten

NATURSCHAU LAND  
OBERÖSTERREICH

ORF oö  
REIN LAND, REIN RADIO

ENATNO  
ENERGIE NEUTRAL  
GROßSTROM

WIR SCHAFFEN  
MEHR WERT

WYPO

Farm  
Produkt

Genussland  
Oberösterreich

LINZ AG

Naturschutz  
Landesregierung  
Oberösterreich

## Berichte aus dem Brüsselbüro

▪ **Saubere Straßenfahrzeuge: Dachverband erarbeitet Position**  
 Vermischung von Vergabe- und Umweltrecht: So kann die Herausforderung des Vorschlags zur Revision der Richtlinie über saubere Straßenfahrzeuge kurz zusammengefasst werden. Öffentliche Auftraggeber wären in der Pflicht, hochgesteckte Ziele umzusetzen.

Der europäische Dachverband der Kommunalverbände RGRE erarbeitet aktuell eine Position zum Richtlinien-vorschlag der EU-Kommission über saubere Straßenfahrzeuge. Dabei wird va auf Bedenken der öffentlichen Auftraggeber zur Umsetzbarkeit der Richtlinie eingegangen. So wird etwa der starke Fokus auf alternative Antriebsarten für LKW und Busse hinterfragt, insbesondere in Anbetracht der Flottenerneuerung vieler Städte, die auf EURO-6 umstellen bzw bereits umgestellt haben. Die Kommunalverbände fordern daher einen technologieneutralen Bewertungsansatz, der die Lebenszykluskosten von der Produktion bis zur Inbetriebnahme berücksichtigt (well to wheels).

Die Kommission schlägt die Einhaltung von Quoten für bestimmte Fahrzeugkategorien vor, die Berichterstattung über die Zielerreichung auf Ebene der Mitgliedstaaten soll alle zwei Jahre erfolgen. Auch dies wird von kommunaler Seite kritisiert, da eine extensive Berichterstattung den Verwaltungsaufwand in den Gemeinden erhöht.

Grundsätzlich werden die Ziele der Richtlinie unterstützt, doch wird darauf verwiesen, dass der öffentliche Personennahverkehr an sich bereits zur Reduktion von Treibhausgasen beiträgt und die Ziele realistisch und finanzierbar bleiben sollen. Der Einsatz des Vergaberechts zur Erreichung globaler Politikziele wird als wenig sinnvoll erachtet, da öffentliche Auftraggeber va dem Primat der Sparsamkeit unterliegen.

Der Umweltausschuss des EU-Parlaments wird Mitte Mai über den Berichtsentwurf beraten, Anfang Septem-

ber soll die Abstimmung im Ausschuss und einen Monat später die Abstimmung im Plenum stattfinden. Dieser enge Zeitplan ist auf die EU-Wahlen im Mai 2019 zurückzuführen, denn laufende Dossiers sollten spätestens im ersten Quartal 2019 abgeschlossen werden, ansonsten muss sich das neue Parlament damit befassen.

▪ **Termin für Europawahlen 2019**  
 Rat und EU-Parlament einigten sich auf den Termin für die nächsten Europawahlen. Diese finden am 26. Mai 2019 statt.

Das EU-Parlament stimmte in seiner Plenarsitzung im April dem Vorschlag des Rates zu, die nächsten Europawahlen von 23. bis 26. Mai 2019 abzuhalten. Da nicht in allen Mitgliedstaaten sonntags gewählt wird, bestimmt der EU-Gesetzgeber einen mehrtägigen Zeitraum, innerhalb dessen die Wahlen in allen Mitgliedstaaten durchzuführen sind.

Aufgrund des Ausscheidens Großbritanniens im März 2019 wird das neu zu wählende EU-Parlament aus 705 statt aktuell 750 Mitgliedern bestehen. Da einige der frei werdenden britischen Sitze auf bisher unterrepräsentierte Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, wird Österreich einen Sitz dazugewinnen und in der nächsten Periode 19 EU-Abgeordnete stellen.

▪ **Neue Studie über Integration vor Ort**

Eine kürzlich von OECD und EU-Kommission veröffentlichte Studie befasst sich mit lokalen Integrationsansätzen und zeigt auf, dass die Zusammenarbeit zwischen lokaler und zentraler Ebene oft zu wünschen übrig lässt.



**Mag. Daniela Fraiß**

Leiterin des Brüsseler Büros  
 des Österreichischen Gemeindebundes

Um die Herausforderungen der lokalen Ebene nach dem großen Flüchtlingszustrom im Jahr 2015 zu analysieren, führten EU-Kommission und OECD eine Studie mit dem Titel „Working together for local integration of migrants and refugees“ durch. Das fast 200 Seiten umfassende Dokument kam unter Mitarbeit des europäischen Dachverbands RGRE zustande, Wien ist eine von zehn im Detail analysierten Städten. Dargestellt werden ua die Verantwortung der lokalen Ebene für die Integration vor Ort sowie teils improvisierte, jedenfalls aber flexible Problemlösungsansätze der unterschiedlichen Städte. Hervorgehoben wird auch, dass Kommunen dauerhaft für Integration zuständig sind und diesbezügliche Bemühungen nicht mit einem allenfalls positiven Asylbescheid enden. Lokale, auch von der Zivilgesellschaft getragene Projekte, die Einheimische und Zugewanderte zusammenbringen, werden hier ausdrücklich erwähnt.

Darüber hinaus enthält die Studie Datenmaterial zu den üblichen Indikatoren wie Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt, Bildung und Sozialhilfe, jedoch fokussiert auf die kommunale Ebene.

save the date –  
 gemeindefinanztag 2018

20. november 2018, 9.00 - 13.00 uhr, hörsching

## Sicher unterwegs mit dem E-Bike

„Mit der Innovation 'E-Bike' wurde das Rad quasi neu erfunden. Mit der gestiegenen Nachfrage an Elektrorädern geht leider auch ein erhöhtes Unfallpotenzial einher. Aus diesem Grund fördert das Infrastrukturressort E-Bike-Trainings", so Landesrat für Infrastruktur Mag. Günther Steinkellner.

Immer mehr Oberösterreicher/innen verwenden ein Fahrrad mit Elektroantrieb. Die motorisierte Fahrunterstützung birgt jedoch besonders bei älteren Verkehrsteilnehmer/innen auch Gefahrenpotentiale. Jährlich ereignen sich in Oberösterreich rund 1.100 Fahrradunfälle. Von 2012 bis 2016 verunglückten 48 Fahrradfahrer/innen im Straßenverkehr tödlich. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde mit Unterstützung des Infrastrukturressorts ein E-Bike-Training ins Leben gerufen. In den angebotenen Radfahrersicherheitskursen werden in zwei Stunden theoretische Schwerpunkte wie Verkehrsverhalten, Sicherheitsbestimmungen und eine Einführung in die StVO gesetzt. Darüber hinaus werden auch praktische Übungen vorgenommen. Hier werden die Nutzung der verschiedenen elektrischen Unterstützungsmodi sowie Fahrt- und Bremstechniken geschult und verbessert. In allen oberösterreichischen Bezirken werden die Schulungsangebote stattfinden. Für jeweils zwölf Teilnehmer/innen werden Plätze angeboten. Eine Voranmeldung unter 'mailto:radfahrerschule@easydrivers.at' ist folglich dringend erforderlich. Die Kurseinheiten starten um 9:00 Uhr, 11:30 Uhr und 14:00 Uhr an den jeweiligen Standorten (siehe Übersicht).

### Die Kursteilnahme ist kostenfrei.

„Wir wollen die Vorteile der E-Bikes nicht zum Nachteil werden lassen. Deshalb ist es mir wichtig, gerade auch der älteren Generation ein Training anzubieten, bei dem Testbremsungen, das richtige Verhalten und die Gefahrenerkennung im Fokus stehen", verdeutlicht Infrastruktur-Landesrat Steinkellner abschließend.



# Jetzt! SICHERHEITS- TRAININGS für E-Bikes sichern!

Eine Initiative  
Ihres Verkehrs-Landesrats

Gratis

- Kurs Steyr Land**  
 Samstag, 28. April  
 09:00 - 16:00  
 Dambachstraße 1,  
 4451 Garsten
- Kurs Linz Land**  
 Sonntag, 6. Mai  
 09:00 - 17:00  
 Welser Str. 18,  
 4060 Leonding
- Kurs Bezirk Ried**  
 Sonntag, 3. Juni  
 09:00 - 16:00, Messe Ried  
 Brucknerstraße 39,  
 4910 Ried im Innkreis
- Kurs Bezirk Wels**  
 Dienstag, 11. September 2018  
 09:00 - 16:00, WIFI Wels  
 Doktor-Koss-Straße 4,  
 4600 Wels
- Kurs Linz Stadt**  
 Montag, 30. April  
 09:00 - 16:00  
 Wiener Str. 150,  
 4020 Linz
- Kurs Bezirk Perg**  
 Samstag, 2. Juni  
 09:00 - 16:00  
 Technologiepark 12,  
 4320 Perg
- Kurs Bezirk Gmunden**  
 Montag, 10. September 2018  
 09:00 - 16:00, WIFI Gmunden  
 Miller-von-Aichholz-Straße 50,  
 4810 Gmunden
- Kurs Bezirk Steyr**  
 Mittwoch, 12. September 2018  
 09:00 - 16:00, WIFI Steyr  
 Stelzhammerstraße 12,  
 4400 Steyr

Anmeldung unbedingt erforderlich unter [radfahrerschule@easydrivers.at](mailto:radfahrerschule@easydrivers.at).  
 Maximale Teilnehmeranzahl von 12 Personen. Die Termintage teilen sich in 3 Einheiten (1. 09:00 Uhr, 2. 11:30 Uhr, 3. 14:00 Uhr bei denen jeweils 12 Personen teilnehmen können) > E-Bikes und Helme können zur Verfügung gestellt werden.

Abbildung der bisherigen, fixierten Termine in den Bezirken: Steyr Land, Linz Land, Ried, Wels, Linz Stadt, Perg, Gmunden und Steyr.

Quelle: Land OÖ

## Unterstützung bei Neu- und Umbau von Radwegen

Sechs Gemeinden erhalten insgesamt 253.500 Euro

„Nicht nur die Erhöhung des Radverkehrsanteils im Zentralraum ist mir ein großes Anliegen, sondern auch der Ausbau der Radinfrastruktur im ländlichen Bereich“, so Landesrat für Infrastruktur Mag. Günther Steinkellner. In der Regierungssitzung am 23. April 2018 wurde den Gemeinden Bad Ischl,

Engelhartzell, Haibach ob der Donau, Hinterstoder, Steyregg und Schwertberg ein Landesbeitrag in der Gesamthöhe von € 253.500,- gewährt.

„Wir greifen unseren Gemeinden beim Neu- und Umbau von Radfahrwegen kräftig unter die Arme und fördern damit die sanfte Mobilität am Land“, hält Landesrat Mag. Steinkellner abschließend fest.

Hö



Foto: Land OÖ/Schauer

**LR Elmar Podgorschek mit dem Präsidenten des Zivilschutzverbandes OÖ, NAbg. Mag. Michael Hammer und Geschäftsführer Josef Lindner**

schutz-Sirensignale in einem Probealarm. Beim Wasservorrat ist darauf zu achten, neben dem Trinkwasser (ca 2 Liter pro Person und Tag) auch genug für die Hygiene zu Hause zu haben. Der OÖ Zivilschutz empfiehlt hier Mineralwasser.

Information ist im Katastrophenfall besonders wichtig: Der OÖ Zivilschutz empfiehlt dafür ein Notfallradio, um beim Ertönen der Zivilschutz-Sirensignale die richtigen Maßnahmen ergreifen zu können und laufend Nachrichten der Behörden zu erhalten. Der ORF ist verpflichtet, im Krisenfall die Anordnungen der Behörden zu publizieren (aber auch die anderen Radiosender werden informieren). Das Notfallradio soll strom- und batterieunabhängig sein, Geräte mit einem Dynamo- bzw Kurbelantrieb ersparen die Batterie-Bevorratung.

Der OÖ Zivilschutz rät hier zu kurbelbetriebenen Kombigeräten, die sowohl Radio als auch die Notbeleuchtung integriert haben. Damit kann durch den Verzicht auf Kerzen die Brandgefahr verringert werden.

Auch eine Notkochstelle ist Bestandteil des notwendigen Krisen-Equipments. Auch hier zeigt sich, wie einfach die Notfallvorsorge ist: Mit einer Sicherheitsbrennpaste und einer provisorischen Einrichtung zur Erhöhung (zum Beispiel mit bevorrateten Konserven, Gläsern,...) kann eine simple Notkochstelle gebaut werden – es braucht keinen Camping- oder Fonduekocher.

Aufgrund der verstärkten Bewusstseinsbildung durch den Verband stieg 2017 die Nachfrage nach solchen Zivilschutz-Produkten rasant an. Um den Bürgerinnen und Bürgern die Vorbereitung auf Katastrophenfälle noch mehr zu erleichtern, bietet der OÖ Zivilschutz Notfallprodukte an. Eine Bestellung ist über den Webshop auf [www.zivilschutz-ooe.at](http://www.zivilschutz-ooe.at) bzw unter der Tel. 0732 65 24 36 möglich.

## Bilanz der Sicherheitsprävention 2017

**Bilanz der Sicherheitsprävention 2017: Interesse für Eigenvorsorge steigt. 2017 war ein äußerst erfolg- und arbeitsreiches Zivilschutz-Jahr. Das Bewusstsein zur Eigenverantwortung und zum Selbstschutz konnte weiter gesteigert werden. Dies wird durch die beeindruckenden Zahlen des OÖ Zivilschutzes deutlich.**

5.649 Personen besuchten 2017 einen Zivilschutz-Vortrag. An rund 3.900 Tagen waren die Zivilschutz-Wanderausstellungen in den oberösterreichischen Gemeinden zu sehen. In den Statutarstädten wurden 37 Ausstellungen organisiert, an 908 Tagen waren diese zu besichtigen. Mit Podiumsdiskussionen, Vorträgen und Beratungen für die Bürgermeister, Führungskräfte und auch allgemein für die Bevölkerung stand im vergangenen Jahr die Thematik „BLACKOUT – ein Stromausfall, der alles verändert“ im Mittelpunkt der Aufklärungsarbeit.

2017 fand auch in jeder oberösterreichischen Kaserne mindestens ein Zivilschutz-Workshop zum Thema Blackout statt. 884 Grundwehrdiener und Mitglieder des Kader-Personals wurden in 24 Veranstaltungen informiert.

„Vorsorgen für den Katastrophenfall, egal ob Blackout oder Naturkatastrophe, ist essentiell, aber auch sehr einfach – man muss nur drei Bereiche abdecken: ausreichende Lebensmittel,

technische Hilfsgeräte und Medikamente/Hygieneartikel“, sagt OÖ Zivilschutz-Präsident NR Mag. Michael Hammer, „Ziel des OÖ Zivilschutzes ist, dass jeder Bürger eine Woche autark leben kann und somit das Haus in dieser Zeit nicht verlassen muss und keine fremde Hilfe benötigt.“

---

**„Ein ausreichender Lebensmittel-Notvorrat ist die Basis eines krisenfesten Haushaltes.“**

---

„Ein ausreichender Lebensmittel-Notvorrat ist die Basis eines krisenfesten Haushaltes. Bevorratung ist eine einfache Form der Vorsorge, die jeder ganz leicht durchführen kann, um für den Ernstfall gerüstet zu sein. Es ist ratsam, Produkte zu lagern, die mindestens ein Jahr lang haltbar sind. Damit brauchen die Bürger/innen nur einmal im Jahr an den Vorrat denken und ihn erneuern. Somit sind beispielsweise Mehl, Zucker, Reis und Teigwaren, Haferflocken, Dosen- und Fertiggerichte ideal für den Notvorrat geeignet“, erklärt Landesrat Podgorschek.

Der routinemäßige Austausch der Produkte soll im Rahmen des „Stresstests im Haushalt“ am 1. Samstag im Oktober, dem Zivilschutztag erfolgen. An diesem Tag ertönen auch die Zivil-

## Das Besondere an meiner Gemeinde ist ... Altenberg bei Linz

Foto: MG Altenberg bei Linz



Denkmalgeschütztes Amtshaus aus dem Jahr 1930, von Arch. Mauriz Balzarek

... dass Altenberg auf einem südlichen Ausläufer des Mühlviertler Hochlandes liegt und aufgrund seiner 593 m hohen balustradenartigen Lage und seiner weitreichenden Aussicht wegen als der „Balkon von Linz“ bezeichnet wird. Das Gemeindegebiet beginnt bei einer Seehöhe im Süden von 334 m und steigt im Norden bis 783 m, sodass die Gemeinde witterungsmäßig, speziell im

*... dass die Marktgemeinde erstmals 1245 in einer Passauer Urkunde erwähnt wurde.*

Herbst, oft zweigeteilt ist. Unten Nebel und oben strahlender Sonnenschein.

... dass die Marktgemeinde erstmals 1245 in einer Passauer Urkunde erwähnt wurde und durch eine rege Siedlungstätigkeit in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts – 30 % Bevölkerungszuwachs innerhalb von 10 Jahren – einwohnermäßig zu den größeren Gemeinden des Bezirkes Urfahr-Umgebung zählt.

... dass unsere Gemeinde eine beliebte Wohngemeinde ist und sich auch sehr familien- und kinderfreundlich präsentiert. So ist innerhalb von 3 Jahren (2013 – 2016) die Gruppenanzahl im Kindergarten von sechs auf neun und in der Krabbelstube von einer auf drei Gruppen gestiegen.

... dass auch Klima- und Umweltschutz großgeschrieben wird. Als Klimabündnisgemeinde gibt es zahlreiche PV-Anlagen, ein Nahwärmeheizwerk für das Ortszentrum, die Möglichkeit E-Car-Sharing zu nutzen, uvm. Seit kurzem ist unsere Gemeinde auch „Fairtrade-Gemeinde“.

... dass in unserer Gemeinde eine gut ausgebaute Infrastruktur an Geschäften und Betrieben vorhanden ist, welche den täglichen Bedarf gut abdecken.

... dass auch für den Bildungsbereich die entsprechenden Einrichtungen, welche in den Jahren 2013 – 2015 generalsaniert wurden, vorhanden sind. So gibt es neben der Volksschule auch schon seit 1965 eine Hauptschule (Neue Mittelschule) und über 25 Jahre lang eine Musikschule.

Von den Schülern der Neuen Mittelschule (Hauptschule) wird bereits seit über 25 Jahren alljährlich das Friedenslicht in die Haushalte gebracht.

... dass sich der Turm der röm.-kath. Pfarrkirche Altenberg – eine ehemalige Wallfahrtskirche – etwas nach Westen neigt, sodass Altenberg mit der Attraktion eines schiefen Turmes aufwarten kann.

... dass unsere Gemeinde ein guter Boden für außergewöhnliche Leistungen ist. Im sportlichen Bereich – speziell im Behindertensport – sind einige Staats-, Vize-Weltmeister, Olympiasieger und Medaillengewinner in Altenberg aufgewachsen. Auch die „Miss Austria“ kam 1996 aus Altenberg und weit über die Grenzen Österreichs hinaus bekannt ist unsere Christina Stürmer (Pop-Rock-Sängerin).

... dass in unserer Gemeinde über 50 Vereine durch ihre rege Vereinstätigkeit die Gesellschaft prägen. Zahlreiche Aktivitäten in den Betätigungsfeldern Kultur, Brauchtum, Sport uvm bereichern dabei das Zusammenleben sehr vielseitig.

# SCHÄXPIR 2019: Ennser Design-Studentin sorgt für neuen grafischen Auftritt



Im Jahr 2019 feiert SCHÄXPIR sein zehntes Jubiläum und nimmt somit einen ganz besonderen Stellenwert in der oberösterreichischen Kulturlandschaft ein.

Für die Jubiläumsausgabe 2019 wurde die Neugestaltung des traditionellen Jahressujets – ein Kopf mit Blick über den Brillenrand als zentrales Bildmotiv – an die Meisterschule für Kommunika-

tionsdesign in Linz vergeben. Dass dieser Designauftrag im Rahmen des Unterrichts ein motivierendes, praktisches Projekt für die Studierenden darstellte, zeigte die Vielzahl der ausgearbeiteten, hervorragenden Sujets, freut sich Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer über das gelungene Design.

Letztlich konnte die 22-jährige Studentin Sophie Hennerbichler aus Enns die Jury mit ihrem kraftvollen Grafiksujet überzeugen.

*Save the Date:  
SCHÄXPIR-Festival vom  
24. bis 30. Juni 2019*

Weitere Infos zum Festival auf facebook, instagram oder unter [www.schaexpir.at](http://www.schaexpir.at)

Mü

LH Mag. Thomas Stelzer mit Design-Studentin Sophie Hennerbichler



## Bücher

■ *Der Oberösterreich, OÖ Amtskalender 18/19, ca 1300 Seiten, TRAUNER Verlag, Hardcover, inkl. CD-Rom, € 94,50*

Der Oberösterreichische Amtskalender 18/19 enthält alles Wissenswerte über Behörden und öffentliche Einrichtungen des Landes, der Bezirke und Gemeinden, über Kultur, Wirtschaft, Körperschaften und Interessensvertretungen sowie die kirchlichen und politischen Verhältnisse in Oberösterreich nach dem neuesten Stand:

Die CD-Rom in der aktuellen Ausgabe erleichtert die Suche nach Gemeinden, Firmen, Rechtsanwälten, Notaren usw. Der „Oberösterreichische Amtskalender 18/19“ überzeugt durch eine Fülle an Wissenswertem. Er ist als Orientierungshilfe im öffentlichen Leben nicht mehr wegzudenken.

Ba



Foto: Land OÖ

## Rechtsjournal

### BAURECHT

■ **Umfang der Auflagen aufgrund Einwendungen gem § 31 Abs 5 OÖ BauO 1994**

Die Vorschreibung von Auflagen (oder Bedingungen) ist im Falle der Erhebung von Einwendungen gemäß § 31 Abs 5 OÖ BauO 1994 grundsätzlich nicht unzulässig, ergibt sich dies doch bereits aus den allgemeinen Regelungen des § 35 Abs 1a und 2 leg cit wie auch aus § 32 Abs 7 zweiter Satz leg cit, worin hinsichtlich der Möglichkeit des Entfalls einer Bauverhandlung (ua) darauf abgestellt wird, dass durch die Auflagen und Bedingungen, unter denen eine Baubewilligung erteilt werden soll, subjektive Nachbarrechte im Sinne des § 31 Abs 4 bis 6 leg cit – somit auch im Sinne des § 31 Abs 5 leg cit – nicht nachteilig berührt werden. Allerdings ist die Erteilung von projektändernden Auflagen, die das Bauvorhaben in wesentlichen Teilen oder hinsichtlich des Verwendungs-

zweckes verändern, unzulässig und ist die beantragte Baubewilligung, soweit wesentliche Projektänderungen, die durch Auflagen nicht vorgeschrieben werden dürfen, erforderlich wären, um die Baubewilligung erteilen zu können, zu versagen, wobei der Bewerber vor einer Abweisung des Bauansuchens darauf hinzuweisen ist (Hinweis VwGH 26. 2. 2009, 2006/05/0283, und 23. 6. 2010, 2009/06/0007; Hinweis VwGH 31. 3. 2016, 2013/06/0124, zur Frage der Erteilung von Auflagen zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach dem Stmk BauG 1995). (VwGH 27. 2. 2018, Ro 2016/05/009)

■ **Ausweisung aller Bauten im Lageplan**

Gemäß § 29 Abs 1 lit d OÖ BauO 1994 hat der Lageplan die Baubestände (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, wie Brunnen, Senkgruben, Kanäle und Einfriedungen) auf dem Bauplatz (Baugrundstück) und den benachbarten Grundstücken auszuwei-

sen. Bereits nach dem Gesetzeswortlaut ist es eindeutig, dass nicht zwischen bewilligungs- oder anzeigespflichtigen und bewilligungs- oder anzeigefreien Bauten differenziert wird. § 41 Abs 1 Z 5 lit c OÖ BauTG 2013 spricht von der Summe "aller ... Längen der Bauwerke ...", und § 29 Abs 1 Z 1 lit d OÖ BauO 1994 nennt "die Baubestände ... auf dem Bauplatz (Baugrundstück) ..." ohne jegliche Einschränkung. (VwGH 20. 3. 2018, Ro 2017/05/0013)

■ **Auslegung schädliche Umwelteinwirkungen**

§ 3 Z 4 iVm § 2 Z 36 OÖ BauTG 1994 (nunmehr § 3 Abs 3 Z 2 iVm § 2 Z 22 OÖ BauTG) sind im Zusammenhang mit § 31 Abs 5 OÖ BauO 1994 verfassungskonform dahin auszulegen (Hinweis VfSlg 13.210/1992), dass die Errichtung von Baulichkeiten auch dann unzulässig ist, wenn dadurch Menschen (wie die zukünftigen Benutzer baulicher Anlagen), einschließlich der zukünftigen Nach-

barn einer rechtmäßig bestehenden gewerblichen Betriebsanlage durch von dieser Betriebsanlage ausgehende mögliche Emissionen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Z 36 OÖ BauTG 1994 ausgesetzt wären. (VwGH 27. 2. 2018, Ro 2016/05/009)

■ **Versagung der Baubewilligung bei Gefährdung durch Emissionen**

Die Baubehörde hat im Falle von zulässigen Einwendungen im Sinne des § 31 Abs 5 OÖ BauO 1994 zu prüfen, ob – auf Grund rechtskräftiger Bescheide zulässige – Immissionen von der bestehenden benachbarten Betriebsanlage ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben einwirken sowie ob dadurch Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit, insbesondere für die Benützer des geplanten Wohngebäudes im Sinne des § 2 Z 36 OÖ BauTG 1994 herbeigeführt werden. Ist eine solche Gefährdung auf Grund der Emissionen der Betriebsanlage anzunehmen, so ist gemäß § 35 Abs 1 Z 2 (dritter Fall) OÖ BauO 1994 die Baubewilligung zu versagen, sofern diesen Einwendungen nicht durch die Vorschreibung von baurechtlichen Auflagen oder Bedingungen entsprochen werden kann. (VwGH 27. 2. 2018, Ro 2016/05/009)

■ **Einwendungen bei heranrückender Bebauung**

Um eine taugliche Einwendung in Bezug auf die heranrückende Bebauung zu erheben, muss der Nachbar vorbringen, welche zulässigen Emissionen von dem auf seinem Grundstück befindlichen Gewerbebetrieb ausgehen (Hinweis VwGH 13. 12. 2016, Ra 2016/05/0107, mwN).

■ **Notwendigkeit ist Einzelfallbeurteilung**

Die Frage der Notwendigkeit von bestimmten verfahrensgegenständlichen Bauwerken und Anlagen (§ 30 Abs 5 OÖ ROG 1994) ist auf den jeweiligen konkreten Betrieb bezogen. Es handelt sich dabei somit aber grundsätzlich um eine Frage, die nicht über den Einzelfall hinaus Bedeutung hat und die folglich keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl VwGH 22. 11. 2015, Ra 2015/06/0111; 2. 8. 2017, Ra 2017/05/0202). (VwGH 20. 3. 2018, Ra 2018/05/0038)

■ **Verstoß gegen die Verhandlungspflicht**

Ein baupolizeilicher Beseitigungsauftrag betrifft „civil rights“ im Sinne des Art 6 MRK. Wird gegen eine aus Art 6 MRK abgeleitete Verhandlungspflicht verstoßen, ist eine nähere Prüfung der Relevanz dieses Mangels nicht erforderlich (vgl etwa VwGH 29. 3. 2017, Ra 2016/05/0103, 0104, mwN). (VwGH 20. 3. 2018, Ra 2016/05/0109)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

■ **Erledigung ohne Amtssignatur oder Bildmarke gilt als „sonstige Ausfertigung“**

Die im Verwaltungsakt der belangten Behörde aufliegende Urschrift der Erledigung ist nicht mit einer Amtssignatur versehen und die an die revisionswerbende Gemeinde übermittelte Ausfertigung dieser Erledigung enthält demgemäß weder einen Hinweis darauf, dass das elektronische Original des Dokuments amtssigniert worden sei, noch eine Bildmarke. Bei der gegenständlichen Ausfertigung handelt es sich somit um eine „sonstige Ausfertigung“ im Sinn des § 18 Abs 4 dritter Satz AVG, die dementsprechend zu unterschreiben oder zu beglaubigen ist (vgl VwGH 25. 11. 2015, Ra 2015/16/0102, mwN). Die der revisionswerbenden Gemeinde zugewandene Ausfertigung der Erledigung der belangten Behörde weist jedoch weder eine Unterschrift noch eine Kanzleibeglaubigung auf. Würde der revisionswerbenden Gemeinde aber eine dem § 18 Abs 4 AVG entsprechende Ausfertigung der angefochtenen Erledigung nicht zugestellt, dann ist der von der belangten Behörde intendierte Bescheid als noch nicht erlassen anzusehen (vgl VwGH 13. 10. 1994, 93/09/0302). (VwGH 28. 2. 2018, Ra 2015/06/0125)

■ **Terminvereinbarung mit Sachverständigen zur rechtzeitigen Ablieferung der Gutachten**

Grundsätzlich ist es Aufgabe der belangten Behörde, mit Sachverständigen sachlich begründete Termine zur Ablieferung des Gutachtens zu vereinbaren und deren Einhaltung zu überwachen und bei Säumigkeit entsprechende Schritte zu setzen. (VwGH 20. 3. 2018, Ro 2017/03/0033)

■ **Amtssachverständige in behördlicher Sphäre**

Sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass sich die Behörde eines bestimmten Amtssachverständigen bedienen muss, um die Voraussetzungen für eine Entscheidung zu schaffen, so muss dessen Verhalten der behördlichen Sphäre zugerechnet werden, und es kann in einer solchen Konstellation nicht davon gesprochen werden, dass die Behörde durch ein unüberwindliches Ereignis an der Entscheidung gehindert war. (VwGH 20. 3. 2018, Ro 2017/03/0033)

■ **Zurechnung von Säumnis anderer Behörden zur entscheidenden Behörde**

Es vermag eine Behörde nicht zu entlasten, wenn eine andere Behörde die Übermittlung von Verfahrensakten abgelehnt oder verzögert hat und deshalb Säumnis eintritt.

Auch Verzögerungen durch eine an der Entscheidung mitwirkungsbefugte Behörde führen grundsätzlich nicht zur Entlastung der entscheidenden Behörde in Bezug auf ihre Entscheidungspflicht. Nichts Anderes kann aber gelten, wenn die Behörde sich, wie im Falle des § 48 Abs 4 EisenbahnG 1957, aufgrund gesetzlicher Vorgaben einer bestimmten Gutachterkommission bedienen muss, deren Säumnis die Entscheidung verzögert. (VwGH 20. 3. 2018, Ro 2017/03/0033)

■ **Verschulden der Behörde aufgrund Unterlassung notwendiger Schritte für eine zügige Verfahrensführung**

Der VwGH hat in Fällen der Verletzung der Entscheidungspflicht zur Frage des überwiegenden Verschuldens der Behörde bereits ausgesprochen, dass der Begriff des Verschuldens der Behörde nach § 73 Abs 2 AVG bzw nach § 8 Abs 1 VwGVG 2014 nicht im Sinne eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern „objektiv“ zu verstehen ist, als ein solches „Verschulden“ dann anzunehmen ist, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war (Hinweis E vom 16. März 2016, Ra 2015/10/0063). Der VwGH hat ein überwiegendes Verschulden der Behörde darin angenommen, dass diese die für die zügige Verfahrensführung notwendigen Schritte unterlässt oder mit diesen grundlos zuwartet (Hinweis E vom 18. Dezember 2014, 2012/07/0087, mwN). Weiters hat der VwGH ausgesprochen, dass der allgemeine Hinweis auf die Überlastung der Behörde die Geltendmachung der Entscheidungspflicht nicht vereiteln kann (Hinweis E vom 18. April 1979, 2877/78, mwN). (VwGH 20. 3. 2018, Ro 2017/03/0033)

## ABGABENRECHT

■ **Entstehung des Anschlusses iSd Wassergebührenordnung**

Für die Beurteilung des Anschlusses ist die in der Gemeinde gültige Wassergebührenordnung heranzuziehen. Meist ist der Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes ausschlaggebend für die Fälligkeit der Anschlussgebühr. Dafür bedarf es der Beurteilung, wann ein abgabenauslösender Anschluss erfüllt ist. Nach neuerer Judikatur kommt es nicht mehr darauf an, dass eine Verbindung mit dem Gebäude hergestellt wurde, sondern von einem Anschluss kann bereits dann ausgegangen werden, wenn eine Anschlussmöglichkeit hergestellt und dadurch deren Benützung ermöglicht wird (VwGH 21. 5. 2001, 2000/17/0257; 26. 6. 1992, 87/17/0399). Dies gilt ebenso für den

Wasseranschluss, da es nicht mehr auf den tatsächlichen Bezug, sondern auf die Leistungsbereitschaft der Gemeinde ankommt (VwGH 26. 6. 1992, 87/17/0399; 20. 1. 1989, 87/17/0010). (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung vom 3. 4. 2018, IKD-2017-270884/72-Hc)

■ **Rückzahlung bezahlter Abfallgebühren**

Trifft es zu, dass eine Liegenschaft tatsächlich gänzlich unbewohnt ist, kein Abfallbehälter gehalten wird bzw auf Grundlage der Abfallordnung gehalten werden muss und tatsächlich keine Siedlungsabfälle anfallen (dazu gehören auch Grünabfälle aus dem Gartenbereich, wie insbesondere Gras-, Strauch- und Baumschnitt - vgl die Definition in § 2 Abs 4 Z 14 OÖ AWG 2009), gehen wir gleichfalls davon aus, dass die Einhebung einer Abfallgebühr problematisch ist bzw von der Abfallgebührenordnung nicht gedeckt erscheint. Gemäß § 239 iVm § 215 Abs 4 Bundesabgabenordnung (BAO) kann auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen eine Rückzahlung von Guthaben erfolgen. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ

Landesregierung vom 14. 3. 2018, IKD-2017-270885/12-P)

■ **Keine Gebührenpflicht bei Neuerrichtung einer bestehenden Anschlussleitung**

Hat bereits eine Verbindung zwischen Gemeindeanlage und Grundstück bestanden und soll nun eine neue Anschlussleitung errichtet werden, so wird die Gebührenpflicht nicht nochmals ausgelöst. Ein die Gebührenpflicht auslösender Anschluss liegt nur dann vor, wenn eine Verbindung bisher eben nicht bestanden hat. Da die erstmalige Verbindung jedoch bereits erfolgt ist, kann keine Gebühr eingehoben werden (VwGH 21. 5. 2001, 2000/17/0257). (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung vom 3. 4. 2018, IKD-2017-270884/72-Hc)

**BESONDERES VERWALTUNGSRECHT**

■ **Einwilligung nach DSGVO**

Wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung eine Datenverarbeitung vorgenommen,

so ist, sofern weder ein Vertrag, noch eine gesetzliche Grundlage oder die Verarbeitung aufgrund berechtigten Interessen vorliegt, die Einwilligung einzuholen. Bisherige Zustimmungserklärungen bleiben gültig, sofern die Erklärungen auf Grundlage der bisherigen Rechtslage gültig abgegeben wurden und die Bedingungen der DSGVO erfüllt sind. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung vom 23. 4. 2018, IKD-2017-316439/84-Wa)

■ **Unzumutbare Belästigung durch einen Hund**

Nach § 3 Abs 2 Z 2 OÖ HundehalteG 2002 ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Der Maßstab der Zumutbarkeit wird im OÖ HundehalteG 2002 nicht definiert. Die Entscheidung über das Vorliegen einer unzumutbaren Belästigung iSd § 3 Abs 2 Z 2 OÖ HundehalteG 2002 ist das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung. (VwGH 22. 3. 2018, Ra 2018/02/0019)

Hae

**Wertsicherung**

Monat	Kleinhandelsindex	VPI Ø 1958	VPII Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010 = 100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015 = 100)
März 2018 (endgültig)	5071,7	669,7	671,9	525,6	299,5	192,7	147,3	140,0	126,7	115,7	104,5	105,05	111,5 (vorläufig)	103,9 (vorläufig)
April 2018 (vorläufig)	5081,4	671,0	673,2	526,6	300,1	193,1	147,6	140,3	126,9	115,9	104,7	105,28	111,9	104,3

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

- Kleinhandelsindex: = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verketten mit dem Verbraucherpreisindex II
- VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
- VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
- VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
- VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)
- VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)

- VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
- VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
- VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
- VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
- VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
- HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

**IMPRESSUM:**

Verleger und Hersteller:  
 MOSERBAUER GmbH  
 4921 Hohenzell, Geiersberger Straße 2  
 Tel: 0 77 52/88 5 88  
 moserbauer@aon.at

Redaktion:  
 Mag. Franz Flotzinger LL.M.,  
 4020 Linz, Goethestraße 2.

Anzeigenverwaltung:  
 Moserbauer GmbH  
 Peter Pock, Tel: 0 699/11 07 73 90,  
 E-Mail: office@pockmedia.com

Herausgeber:  
 Oberösterreichischer Gemeindebund,  
 A-4020 Linz, Goethestraße 2, Tel: 0732/656516,  
 Fax: 0732/651151, E-Mail: post@oogemeindebund.at, www.oogemeindebund.at



**tiefindenker**

... mit dem Know-how der **Geologie**. Wichtige Energieträger und Rohstoffe erschließen, den Tunnelbau unterstützen, Bauten in alpinem Gelände sicher errichten: Die oö. Ingenieurbüros für Geologie fördern auf vielfältige Weise Projekte für die Zukunft. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.  
[www.ingenieurbueros.at](http://www.ingenieurbueros.at)



**WISSEN WIE'S GELINGT.**

Bezahlte Anzeige

## PP-GLATT-Rohr oder Drän

- ✓ das beste Rohr für den Siedlungswasserbau
- ✓ entspricht den ÖVBB-Richtlinien „Tunnelentwässerung“



Einschichtiges Vollwandrohr

**ÖNORM  
EN 1852-1**



PP-GLATT-Formstücke  
aus eigener Produktion



verschiedene Schlitzbreiten  
und -längen möglich

### Formstücke und Sonderanfertigungen

In unserem Werk in Waizenkirchen produzieren wir alle unsere **Spritzguss-** sowie **handgefertigte Formstücke**. Formstücke sind auch mit speziellen Graden, SN-Klassen, Längen, usw. erhältlich. Außerdem bieten wir ein **umfangreiches Sonderteilprogramm** unter anderem Schächte, Großtanks, Sonderschlitzungen, uvm. an.



### PP-MEGA-Drän DN/ID 100

oder PP-MEGA-Rohr DN/ID 100 



**2,39  
€/lfm**



- Beim PP-MEGA-Drän DN 100 mit 1/2 Schlitzung wird das gesammelte Wasser durch die **geschlossene Unterseite** und **dichte Muffenverbindung** sicher abgeleitet!



- **höhere Stabilität** gegenüber PVC-Rohr SN4, Tunnelrohr und Dränageschlauch

### PVC-Rohr SN4

ÖNORM EN 1401-1

Vollwandrohr

DN 110 - 200 mm



**-84%\***

\*) Rabatt gültig auf unsere Bruttopreisliste 2018

### PE-Druckrohr

Trinkwasserschlauch

1 Zoll, 10 bar

**ÖNORM  
EN 12201-2**

**0,67  
€/lfm**



### Kabelschuttschlauch

doppelwandiger Verbundschlauch

DN 50

50 m Rollen  
mit Einziehhilfe

EN 61386-1  
EN 61386-24



**0,55\*  
€/lfm**

\*) bei Abnahme von min. 10 Rollen

### MEGA-Rinne DN 100

Kunststoff-Entwässerungsrinne  
mit Gussrost

**54,90  
€/Stk.**



D400: Straßen, Halleneinfahrten für  
landwirtschaftliche Maschinen

### Bauvlies

200 g/m²; 4x100 m

**0,60\*  
€/m²**

\*) bei Abnahme von min. 10 Rollen

**CE  
konform**



### Kabelschuttsrohr

doppelwandiges  
Verbundrohr

DN 110

6 m Stangen  
mit sanddichter Muffe

EN 61386-1  
EN 61386-24

**1,25\*  
€/lfm**



\*) bei Abnahme von ganzen Paletten